Mehr Informationen für Firmenkunden:

Firmenkundenbetreuung
Unsere Firmenkundenbetreuer stehen Ihnen gerne persönlich zur Verfügung – auf Wunsch auch bei Ihnen vor Ort.

Firmenkunden Center mit Beratungs-Service (Mo – Sa 8 – 21 Uhr)
Telefon: 0228 5500 3300
Fax: 0228 5500 3399

www.postbank.de/firmenkunden · firmenkunden@postbank.de

Mehr Informationen für Geschäftskunden:

Postbank Business-Center mit Beratungs-Service (Mo – Sa 8 – 21 Uhr)
Telefon: 0228 5500 4400

www.postbank.de/geschaeftskunden · business@postbank.de

Deutsche Postbank AG
Zentrale
Marken und Marketingkommunikation
Bonn

100 % chlorfrei gebleichter Zellstoff
678 149 042
Stand: 18. Mai 2015

Postbank
Eine Bank fürs Leben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und besondere Bedingungen für Zahlungsdienste der Deutsche Postbank AG

Stand: 18. Mai 2015

Postbank
Eine Bank fürs Leben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen 3

Besondere Bedingungen

Bereitstellung von Kontoauszugsinformationen 9
Überweisungen 10
Terminierte Überweisungen 15
Aufträge zu Scheckzahlungen und zu Barauszahlungen an Empfänger im Ausland 16
Zahlungsanweisungen (Inland) 20
Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren 23
Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren 26
Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren 29
Postbank Card 32
Postbank Online-Banking 37
Postbank Telefon-Banking 40
Postbank PaySolution 41
giropay® 43
Lastschrifteinzug 46

Datenfernübertragung 52
- Anlage 1a: EBICS-Anbindung 55
- Anlage 1b: Spezifikation der EBICS-Anbindung 57
- Anlage 1c: Sicherheitsanforderungen an das EBICS-Kundensystem 58
- Anlage 2: Derzeit nicht belegt 59
- Anlage 3: Spezifikation der Datenformate 60

Preis- und Leistungsverzeichnis der Deutsche Postbank AG (Stand: 01. Januar 2015)

Auszug für die Zahlungsdienste 61

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1 | Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Deutsche Postbank AG (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Wertpapiergeschäft, für den Zahlungsverkehr, für den Sparverkehr) besondere Bedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart, soweit sie in die Geschäftsverbindung mit dem Kunden nicht bereits einbezogen sind. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen
Künftige Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Postbank Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Besonderheiten
Soweit einzelne Geschäftsstellen der Bank oder andere Geschäftsstellen, die Bankgeschäfte oder sonstige Leistungen im Namen und für Rechnung der Bank ausführen, von der Erbringung bestimmter Leistungen der Bank ganz oder teilweise ausgenommen werden, wird dies dort durch Aushang bekannt gemacht.

2 | Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis
Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft
Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft
Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften
Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 | Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze
Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die besonderen Bedingungen einschließlich der Bedingungen für den Sparverkehr für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Störung des Betriebs
Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse eintreten.

4 | Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 | Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen, und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6 | Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts
Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden
Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden
Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7 | Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Kontokorrentvereinbarung
Die Girokonten bei der Bank werden als Kontokorrentkonten im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konten in laufender Rechnung) geführt; zur Verzinsung der Guthaben ist die Bank nicht verpflichtet.

(2) Erteilung der Rechnungsabschlüsse
Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils vierteljährlich einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(3) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen
Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang in Textform zu erheben; zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Einwendungen innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung des Rechnungsabschlusses.

Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8 | Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss
Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss
Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung
Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 | Einzugsaufträge und Einlösung von Lastschriften, vom Kunden ausgestellter Schecks, von Aufträgen zur Barauszahlung sowie von Zahlungsanweisungen und Zahlungsanweisungen zur Verrechnung

(1) Inkasso-Vereinbarung
Schecks, Lastschriften, Wechsel und sonstige Einzugspapiere (z. B. Reiseschecks, Zahlungsanweisungen zur Verrechnung) werden von der Bank nur zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Einzelheiten für das Scheck- und Wechselinkasso zugunsten von Postbank Girokonten enthalten besondere Bedingungen.

(2) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung
Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z. B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und andere Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks, Lastschriften oder andere Papiere nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(3) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellten Schecks
Lastschriften und Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag[1] nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahltmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt an die Abrechnungsstelle zurückgegeben werden.

(4) Einlösung von Aufträgen zur Barauszahlung
Barschecks und sonstige Aufträge zur Barauszahlung sind bereits mit der Auszahlung eingelöst.

(5) Einlösung von Zahlungsanweisungen und Zahlungsanweisungen zur Verrechnung
Zahlungsanweisungen und Zahlungsanweisungen zur Verrechnung sind bereits mit der Belastungsbuchung eingelöst.

10 | Risiken bei Fremdwährungskonten und Fremdwährungsgeschäften

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten
Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z. B. durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden
Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z. B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrags in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank
Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs
Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis", soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei Zahlungsdiensten gilt entsprechend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

11 | Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht
Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank, und zwar möglichst der kontoführenden Stelle, Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Unterschriftsberechtigung oder Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt.

Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weiter gehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen und Überweisungen
Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Lesbarkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN[1] und BIC[2] sowie der Währung, zu achten. Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen und Überweisungen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags
Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen.

Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies durch einen augenfälligen Hinweis auf dem Formular erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank
Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Erträgnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avise) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen und Kontrolle von Bestätigungen der Bank
Falls Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Bank, die der Kunde erwartet oder mit deren Eingang er rechnen muss, ausbleiben, hat dieser die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen.

Soweit Bestätigungen der Bank von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

(6) Zahlungsverkehrsvordrucke für den beleghaften Zahlungsverkehr und Kommunikationsmedien für die elektronische Datenverarbeitung und -übermittlung im beleglosen Zahlungsverkehr
Für bestimmte Geschäfte, insbesondere für den Scheck- und Überweisungsverkehr, für Einzahlungen und Barabhebungen werden von der Bank Zahlungsverkehrsvordrucke bereitgestellt. Die Hinweise der Bank hierzu sind zu beachten.

Der Kunde hat beim Empfang von Zahlungsverkehrsvordrucken, mit denen über sein Konto verfügt werden kann, diese auf Vollständigkeit zu prüfen.

Der Kunde ist verpflichtet, Zahlungsverkehrsvordrucke, mit denen über sein Konto verfügt werden kann, mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Bei Abhandenkommen oder Missbrauch ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu verständigen. Unbrauchbar gewordene und bei Beendigung der Geschäftsbeziehung noch vorhandene Zahlungsverkehrsvordrucke zur Verfügung über das Konto sind unverzüglich zu vernichten oder auf Anforderung der Bank entwertet zurückzusenden.

Die Zahlungsverkehrsvordrucke sollen mit urkundenechten Schreibstoffen ausgefüllt werden. Die Bank ist nicht verpflichtet, beleghaft erteilte Aufträge und Schecks, die nicht mit urkundenechten Schreibstoffen ausgefüllt und unterzeichnet sind, auszuführen.

Die Verwendung von Kommunikationsmedien für die elektronische Datenverarbeitung und -übermittlung im beleglosen Zahlungsverkehr bedarf der Vereinbarung mit der Bank. Einzelheiten enthalten besondere Bedingungen.

Kosten

12 | Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern
Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft" und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis.".

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind
Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft" und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis", soweit der Preisaushang und das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe der Zinsen und Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung
Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

1) Bankarbeitstage sind alle Werktage außer Sonnabende, und 24. und 31. Dezember.

1) International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).
2) Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

(4) Änderung von Zinsen
Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen.

Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für den gekündigten Kreditvertrag nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderung von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden
Änderung von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

(6) Ersatz von Aufwendungen
Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)[1] in einer EWR-Währung[2]
Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)[1] in einer EWR-Währung[2] richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den vertraglichen Vereinbarungen und den ergänzenden gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13 | Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten
Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos
Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn
– sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
– sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 75.000 EUR übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten
Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14 | Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht
Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche
Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht
Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank oder der Deutsche Bank AG selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von einer zum Deutsche Bank Konzern gehörenden Gesellschaft selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten einer zum Deutsche Bank Konzern gehörenden Gesellschaft.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine
Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

1) Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.
2) Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britische Pfund Sterling, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Schweizer Franken, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

15 | Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung
Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung
Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere
Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank
Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16 | Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze
Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe
Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen
Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17 | Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank
Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht
Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18 | Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht
Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund
Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte
Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19 | Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist
Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z. B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z. B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite
Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
– wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z. B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder
– wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
– wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug
Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzugs mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Abwicklung nach einer Kündigung
Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z. B. bei der Kündigung des Scheckvertrags die Rückgabe der Scheckvordrucke auf Anforderung der Bank).

Schutz der Einlagen

20 | Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzumfang
Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden" auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 30 %, bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 01. Januar 2025 8,75 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden. Sofern es sich bei der Bank um eine Zweigniederlassung eines Instituts aus einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)[1] handelt, erbringt der Einlagensicherungsfonds Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit die Guthaben die Sicherungsgrenze der Heimatlandeinlagensicherung übersteigen. Der Umfang der Heimatlandeinlagensicherung kann im Internet auf der Webseite der jeweils zuständigen Sicherungseinrichtung abgefragt werden, deren Adresse dem Kunden auf Verlangen von der Bank mitgeteilt wird.

(2) Ausnahmen vom Einlegerschutz
Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

(3) Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds
Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübertragung
Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlung an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung
Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

21 | Außergerichtliche Streitschlichtung

(1) Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f Bürgerliches Gesetzbuch), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

(2) Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c–676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

Fassung: 01. Januar 2015

1) Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Bereitstellung von Kontoauszugsinformationen

I Allgemeines

Die Bank stellt Verbrauchern Kontoauszüge für Postbank Girokonten nach Wahl des Kunden über die Kontoauszugsdrucker der Bank oder durch Übermittlung eines Postbank Online-Kontoauszuges kostenlos zur Verfügung.

II Kontoauszugsdrucker

(1) Die Kontoauszugsdrucker der Bank ermöglichen dem Inhaber der für ein Postbank Girokonto ausgegebenen Postbank Card, Kontoauszüge, Anlagen und Rechnungsabschlüsse für das auf der Postbank Card angegebene Konto ausdrucken zu lassen.

(2) Wenn innerhalb von 92 Tagen seit der letzten Nutzung eines Kontoauszugsdruckers kein weiterer Kontoauszug abgerufen oder die am Kontoauszugsdrucker mögliche maximale Anzahl von Kontoauszugsblättern oder Buchungen überschritten wird, so wird für die seit dem letzten Kontoauszugsdruck erfolgten Buchungen ein Kontoauszug erstellt und dem Kontoinhaber zugesandt.

(3) Die Kontoauszugsdrucker stehen während der gewöhnlichen Öffnungszeiten der Geschäftsstellen der Bank, bei denen sie aufgestellt sind, zur Verfügung. Kontoauszugsdrucker, zu denen ein von diesen Zeiten unabhängiger Zugang vorhanden ist, können auch außerhalb der gewöhnlichen Öffnungszeiten benutzt werden.

III Postbank Online-Kontoauszug

(1) Die Bank stellt Teilnehmern des Postbank Online-Banking den Kontoauszug für einen Zeitraum von jeweils zwölf Monaten elektronisch abrufbar zur Verfügung (Online-Kontoauszug). Der Online-Kontoauszug wird monatlich erstellt.

(2) Die Bank wird dem Kunden sämtliche Nachrichten, die sie typischerweise durch Kontoauszug zu übermitteln pflegt (z. B. die Benachrichtigung über die Nichteinlösung einer Einzugsermächtigungslastschrift), durch einen Online-Kontoauszug zur Verfügung stellen.

(3) Online-Kontoauszüge, die der Kunde nach Ablauf eines halben Jahres, nachdem sie von der Bank für den Kunden abrufbar zur Verfügung gestellt worden sind, nicht abruft, wird die Bank dem Kunden papierhaft zusenden.

IV Zusatzleistungen

(1) Leistungsumfang
Zusätzlich zum über Kontoauszugsdrucker zur Verfügung gestellten Kontoauszug oder zum Online-Kontoauszug kann der Kunde auf Wunsch folgende Zusatzleistungen erhalten:

(1.1) Quartalsauszug
Der Kunde erhält am Ende eines jeden Kalenderquartals einen papierhaften Kontoauszug übersandt, der sämtliche in dem jeweiligen Kalenderquartal angefallenen Buchungen enthält.

(1.2) Finanzstatus
Die Bank übersendet dem Kunden in dem vom Kunden gesondert im Einvernehmen mit der Bank festgelegten Versandturnus einen papierhaften Finanzstatus, der neben den von der Bank durch Kontoauszug übermittelten Informationen zusätzliche Informationen zum Konto (z. B. zu bereits getätigten, aber noch nicht verbuchten Kontoverfügungen) und gegebenenfalls zu sonstigen mit der Bank unterhaltenen Geschäftsbeziehungen (z. B. aktueller Saldenstand des Kreditkartenkontos) enthält.

Das Entgelt für die Erstellung und Übersendung des Finanzstatus ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis".

Änderungen dieser Entgeltvereinbarung werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgeltvereinbarung angeboten, kann er den Bezug des Finanzstatus vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank beim Angebot der Änderungen besonders hinweisen.

(2) Sonstiges
Für Bezieher des Quartalsauszuges oder des Finanzstatus entfällt die Übersendung von Kontoauszügen nach Nr. II Absatz 2 1. Alternative und Nr. III Absatz 3 dieser besonderen Bedingungen.

V Kontoauszugsinformationen und Zusatzleistungen für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Kunden, die keine Verbraucher sind, bestimmen sich die Art und Weise der Bereitstellung von Kontoauszugsinformationen, Zusatzleistungen sowie etwaig dafür zu entrichtende Entgelte nach den mit dem Kunden gesondert getroffenen Vereinbarungen. § 675d Absatz 1 Satz 1 BGB und § 675d Absatz 2 BGB bis § 675d Absatz 4 BGB finden keine Anwendung.

Fassung: 01. September 2010

Überweisungen

I Allgemeines

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen zwischen Kunde und Bank gelten die folgenden Bedingungen:

1 | Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags und der terminierten Überweisung

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag auf dasselbe Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag), oder der Bank einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vorgeben (terminierte Überweisung). Für diese Überweisungsform gelten ergänzend die „Besonderen Bedingungen – Terminierte Überweisungen". Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nr. II 1 und III 1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nr. I 3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nr. I 3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

2 | Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN[1]
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[2]	Euro	IBAN und bis 31. Januar 2016 BIC[3]
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	• IBAN und BIC, • Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	• IBAN und BIC, • Kontonummer und BIC oder • Kontonummer und Bank-Code

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nr. II 1 und III 1.

Konvertierung für Verbraucher bei Inlandsüberweisungen in Euro
Ist der Kunde Verbraucher und beauftragt er eine Inlandsüberweisung in Euro, kann er bis zum 31. Januar 2016 statt der IBAN des Zahlungsempfängers dessen Kontonummer und die Bankleitzahl des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angeben, die die Bank in die entsprechende IBAN als Kundenkennung des Zahlungsempfängers konvertiert. Das Konvertierungsangebot gilt nicht für Überweisungen, die als Sammelaufträge über elektronische Zugangskanäle außerhalb des Postbank Online-Banking-Portals eingereicht werden (zum Beispiel per Datenfernübertragung, Finanzsoftware). Ist die Konvertierung nicht möglich, wird der Überweisungsauftrag von der Bank nicht ausgeführt. Hierüber unterrichtet sie den Kunden gemäß Nr. I 7.

3 | Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nr. II 1 bzw. III 1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. I 7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking-PIN/TAN).

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

4 | Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (z. B. mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis", so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. II 2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

5 | Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nr. I 4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nr. II 2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nr. I 1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis". Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

6 | Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nr. II 1 und III 1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nr. I 3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nr. I 3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Stellen sind berechtigt, den Überweisungsauftrag ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. I 2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

7 | Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. I 6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nr. II 2.1, III 2 vereinbarten Frist, eine Information zur Verfügung stellen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

8 | Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

9 | Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags schriftlich zu unterrichten.

10 | Entgelte

10.1 Entgelte für Verbraucher als Kunden für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)[1] in Euro oder in einer anderen EWR-Währung[2]
Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis".

Änderungen dieser Entgeltvereinbarung werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgeltvereinbarungen angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf Überweisungen, die nicht auf der Grundlage eines mit dem Kunden bestehenden Zahlungsdiensterahmenvertrages beauftragt werden.

10.2 Entgelte für sonstige Sachverhalte
Bei Entgelten und deren Änderung
– für Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)[3] oder
– für Überweisungen innerhalb Deutschlands oder in andere EWR-Staaten in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen)[4] und
– für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind,

verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 1 bis 6 AGB Postbank.

11 | Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis".

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

12 | Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

II Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)[1] in Euro oder in anderen EWR-Währungen[2]

1 | Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:
– Name des Zahlungsempfängers,
– Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. I 2),
– Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anhang),
– Betrag,
– Name des Kunden,
– IBAN des Kunden; ist der Kunde Verbraucher und beauftragt er eine Inlandsüberweisung in Euro, kann er bis zum 31. Januar 2016 statt seiner IBAN seine Kontonummer und die Bankleitzahl seiner Bank angeben

2 | Maximale Ausführungsfrist

2.1 Fristlänge
Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb

1) International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer). 2) Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern. 3) Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

1) Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern. 2) Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britische Pfund Sterling, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Schweizer Franken, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Tschechische Krone, Ungarische Forint. 3) Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich [einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion], Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern). 4) Z.B. US-Dollar.

der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2 Beginn der Ausführungsfrist
(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nr. I 4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

3 | Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung
Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. I 3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte.

3.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung
(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nr. II 2.1 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. II 3.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nr. II 3.4.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.3 Schadensersatz
(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. II 3.1 und II 3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 EUR begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
– für nicht autorisierte Überweisungen,
– bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
– für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
– für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Überweisung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung
Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nr. II 3.2 und Schadensersatzansprüchen in Nr. II 3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:
– Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
– Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
– Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss
(1) Eine Haftung der Bank nach Nr. II 3.2 bis II 3.4 ist ausgeschlossen,
– wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
– soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. I 2) ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nr. II 3.1 bis II 3.4 und Einwendungen des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. II 3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
– auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
– von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

III Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)[1] in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)[2] sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)[3]

1 | Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:
– Name des Zahlungsempfängers,
– Kundenkennung des Zahlungsempfängers, (siehe Nr. I 2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC oder der Bank-Code des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
– Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anhang),
– Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anhang),
– Betrag,
– Name des Kunden,
– Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

2 | Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3 | Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1 Haftung der Bank für eine nicht autorisierte Überweisung
(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nr. I 3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer Überweisung
Bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:
– Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
– Für das Verschulden von zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der zwischengeschalteten Stelle und des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers (weitergeleiteter Auftrag).
– Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss
1) Ansprüche des Kunden wegen der fehlerhaften Ausführung einer Überweisung nach Nr. III 3.2 bestehen nicht, wenn
– die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden fehlerhaft angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. I 2) ausgeführt wurde oder
– die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nrn. III 3.1 und III 3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon schriftlich unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
– auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
– von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

1), 2), 3) Siehe Seite 11.

Anhang: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatische Kuna	HRK
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken[1]	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

1) Schweizer Franken gelten als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

Fassung: 01. Januar 2015

Terminierte Überweisungen

(1) Der Kunde kann die Bank beauftragen, eine Überweisung an einem von ihm bestimmten Tag auf seinem Postbank Girokonto lastzubuchen und anschließend dem Zahlungsempfänger zur Gutschrift zur Verfügung zu stellen (terminierte Überweisung). Eine Behandlung als Eilüberweisung kann nicht verlangt werden.

(2) Für die terminierte Überweisung sind Tag und Monat der Lastbuchung (Ausführungstag) in dem von der Bank dafür vorgesehenen Feld des Vordrucks anzugeben.

(3) Die terminierte Überweisung ist so rechtzeitig abzusenden, dass sie spätestens am dritten Geschäftstag vor dem angegebenen Ausführungstag bei der Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, vorliegt.

Für eine verspätet eingereichte Überweisung ist der nächstmögliche Geschäftstag Ausführungstag.

(4) Der zwischen Eingangstag bei der Bank und Ausführungstag liegende Zeitraum kann längstens sechs Monate betragen.

(5) Fällt der angegebene Ausführungstag auf einen arbeitsfreien Tag, ist der nächste Geschäftstag Ausführungstag.

(6) Der Kunde kann terminierte Überweisungen bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Fassung: 01. Februar 2014

Aufträge zu Scheckzahlungen und zu Barauszahlungen an Empfänger im Ausland

1 | Allgemeines

(1) Der Kunde kann die Bank beauftragen, einen bestimmten Geldbetrag an einen Zahlungsempfänger im Ausland nach Weisung des Kunden durch

- Ausstellung und Übersendung eines Schecks („Scheckzahlung“) oder
- Auszahlung durch die im Land des Zahlungsempfängers tätige Postverwaltung oder durch das vom Empfängerland mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dem Weltpostvertrag beauftragte Kreditinstitut („Auslands-Barauszahlung“) zu übermitteln,

soweit diese Dienstleistungen von der Bank angeboten werden und entweder entsprechende Abkommen, Vereinbarungen oder Verträge der Bank mit Dritten für die Erbringung dieser Dienstleistungen bestehen oder eine vollständige Zahlungsverkehrsabwicklung im eigenen Haus möglich ist. Für Daueraufträge gelten ergänzend die „Besonderen Bedingungen – Daueraufträge zu Überweisungen und zu sonstigen Zahlungen“.

(2) Im Zahlungsverkehr mit einzelnen Ländern können betragsmäßige oder zeitliche Begrenzungen bestehen.

(3) Bei Zahlungen, die den in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) festgelegten Schwellenbetrag überschreiten, hat der Kunde die Meldepflichten nach §§ 59ff. AWV zu beachten.

2 | Ausführung mit Scheck

(1) Der Scheck wird von der Bank oder einem von ihr beauftragten Dritten (siehe Nr. 1) ausgestellt.

(2) Der Kunde kann den Auftrag nur in Euro erteilen. Erfolgt der Auftrag zulasten eines Fremdwährungskontos, erfolgt die Erteilung des Auftrags in der Währung, in der das Fremdwährungskonto geführt wird.

Der Scheck wird in der Währung ausgestellt, die von der Bank mit dem Dritten (siehe Nr. 1) vereinbart ist oder bei einer vollständigen Abwicklung im eigenen Haus möglich ist.

(3) Bei einer erforderlichen Umrechnung legt die Bank den Wechselkurs des dem Einzahlungstag vorangegangenen Börsentages zugrunde.

Soll der zu übermittelnde Geldbetrag vom Girokonto des Kunden abgebucht werden, legt die Bank den Umrechnungskurs des Tages der Lastbuchung zugrunde. Ein mit der Ausstellung des Schecks beauftragter Dritter ist berechtigt, einer Umrechnung den von ihm verwendeten Wechselkurs zugrunde zu legen.
(4) Der Zahlungsempfänger erhält den Betrag in der Währung, die in seinem Land gilt, soweit nicht durch Verträge mit Dritten (siehe Nr. 1) eine andere Währung vereinbart ist. Die Bank hat keinen Einfluss auf den im Empfängerland verwendeten Umrechnungskurs.

3 | Barauszahlung

(1) Der Kunde kann in einem Auftrag für eine Barauszahlung den Betrag in der Währung angeben, die von der Bank mit dem Dritten (siehe Nr. 1) für die Zahlungen vereinbart ist oder bei einer vollständigen Abwicklung im eigenen Haus möglich ist.

Der Kunde erteilt den Auftrag in Euro. Erfolgt der Auftrag zulasten eines Fremdwährungskontos, erfolgt die Erteilung des Auftrags in der Währung, in der das Fremdwährungskonto geführt wird.

(2) Bei einer bei der Annahme erforderlichen Umrechnung legt die Bank den Wechselkurs des vorangegangenen Börsentages zugrunde.

Soll der zu übermittelnde Geldbetrag vom Girokonto des Kunden abgebucht werden, legt die Bank den Wechselkurs des Tages der Lastbuchung zugrunde.

(3) Der Zahlungsempfänger erhält den Betrag grundsätzlich in der Währung, die in seinem Land gilt. Die Bank hat keinen Einfluss auf den im Empfängerland verwendeten Wechselkurs.

4 | Erteilung des Auftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank den Auftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Vordrucks oder in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking).

(2) Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Aufträgen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen.

Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen. Der Kunde autorisiert den Auftrag durch Unterschrift oder in der gesondert vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking).

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Auftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

5 | Zugang des Auftrags bei der Bank

(1) Der Auftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (z. B. mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Auftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Auftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Auftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Auftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. 8) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

6 | Widerruf des Auftrages

(1) Nach dem Zugang des Auftrags bei der Bank (siehe Nr. 5) kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich.

(2) Nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt kann der Auftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Geldbetrag zurückzuerlangen.

Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

7 | Ausführung des Auftrags

Die Bank führt den Auftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung gemäß Auftragsformular erforderlichen Angaben vorliegen, der Auftrag vom Kunden autorisiert ist und ein zur Ausführung des Auftrages ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

8 | Ausführungsfristen

8.1 Übermittlung des Geldbetrages an Empfänger in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)[1]

8.1.1 Maximale Ausführungsfrist

8.1.1.1 Fristlänge
Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass

- bei einer Scheckzahlung der Auftrag und der Gegenwert des Schecks dem scheckausstellenden Kreditinstitut und
- bei einer Auslands-Barauszahlung der Auftrag und der Gegenwert der Barauszahlung der ausländischen Postverwaltung bzw. dem durch das vom Empfängerland mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dem Weltpostvertrag beauftragten Kreditinstitut (scheckausstellendes Kreditinstitut, ausländische Postverwaltung und das vom Empfängerland mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dem Weltpostvertrag beauftragte Kreditinstitut, nachfolgend insgesamt „Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers“ genannt)

spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

8.1.1.2 Beginn der Ausführungsfrist
Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Auftrags des Kunden bei der Bank und dem Vorliegen der Ausführungsbedingungen (siehe Nr. 7).

8.1.2 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

8.1.2.1 Erstattung bei einem nicht autorisierten Auftrag
Im Falle eines nicht autorisierten Auftrags (siehe Nr. 4) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Geldbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsauftrag befunden hätte.

8.1.2.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines autorisierten Auftrages
(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Auftrags kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Geldbetrages insoweit verlangen, als die Ausführung des Auftrags nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrag befunden hätte. Soweit vom Geldbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Auftrags in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Auftrag und die Auftragssumme erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nr. 8.1.1.1 beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 8.1.2.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nr. 8.1.2.4.

(4) Wurde ein Auftrag nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

8.1.2.3 Schadensersatz
(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines autorisierten Auftrags oder bei einem nicht autorisierten Auftrag kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 8.1.2.2 und 8.1.2.3 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 EUR begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Aufträge,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, soweit der Kunde Verbraucher ist.

1) Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

8.1.2.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei nicht erfolgten autorisierten Aufträgen, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Aufträgen oder bei nicht autorisierten Aufträgen
Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nr. 8.1.2.2 und Schadensersatzansprüchen in Nr. 8.1.2.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Aufträgen oder bei nicht autorisierten Aufträgen neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden von von der Bank zwischengeschalteten Stellen und des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der zwischengeschalteten Stelle und des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den zu übermittelnden Geldbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 EUR je Auftrag begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

8.1.2.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss
(1) Eine Haftung der Bank nach Nr. 8.1.2.3, 8.1.2.4 und 8.1.2.5 ist ausgeschlossen, wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Auftrag und die Auftragssumme rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen sind.

(2) Die in Nr. 8.1.2.1 bis 8.1.2.4 geregelten Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden und Einwendungen des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrag hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. 8.1.2.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

8.2 Übermittlung des Geldbetrages an Empfänger in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)[1]
Die Aufträge werden baldmöglichst ausgeführt.

8.2.1 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

8.2.1.1 Haftung der Bank für nicht autorisierte Aufträge
(1) Im Falle eines nicht autorisierten Auftrages (siehe Nr. 4) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit dem nicht autorisierten Auftrag befunden hätte.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einem nicht autorisierten Auftrag resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

8.2.1.2 Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Auftrages
Bei nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Aufträgen hat der Kunde neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen und des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der zwischengeschalteten Stelle und des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 EUR je Auftrag begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

8.2.2 Haftungs- und Einwendungsausschluss
(1) Ansprüche des Kunden wegen der fehlerhaften Ausführung eines Auftrages nach Nr. 8.2.1.2 bestehen nicht, wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

(2) Die in Nr. 8.2.1.1 und 8.2.1.2 geregelten Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden und Einwendungen des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrag hiervon schriftlich unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung des Auftrages entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

9 | Besonderheiten bei der Ausführung des Auftrages auf der Grundlage der Verträge des Weltpostvereins[1]

Nr. 8 findet keine Anwendung auf Postanweisungen in Papierform im Sinne der Definition des Weltpostvereins (nachfolgend „Postanweisung“).

Die Haftung der Bank bestimmt sich bei Postanweisungen ausschließlich nach den Regelungen der Verträge des Weltpostvereins. Kann eine Postanweisung nicht durchgeführt werden, erstattet die Bank den Geldbetrag bei Ausführung im Rahmen der Verträge des Weltpostvereins nach Eingang. Bei einer erforderlichen Umrechnung legt die Bank den Wechselkurs des Eingangstages zugrunde.

10 | Entgelte

10.1 Entgelte für Verbraucher
(1) Die Entgelte für Scheckzahlungen und Auslands-Barauszahlungen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf Scheckzahlungen und Auslands-Barauszahlungen, die nicht auf der Grundlage eines mit dem Kunden bestehenden Zahlungsdiensterahmenvertrages beauftragt werden.

10.2 Entgelte für sonstige Sachverhalte
Bei Entgelten und deren Änderung
- für die Übermittlung von Geldbeträgen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)[2]
- für die Übermittlung von Geldbeträgen in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen)[3]
- für Aufträge von Kunden, die keine Verbraucher sind,

verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Absatz 1 bis 6 AGB.

Fassung: 01. Januar 2015

1) Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich [einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion], Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern).

1) Die derzeit gültige Fassung ist im BGBl. II 1998, S. 2082 veröffentlicht.
2) Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich [einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion], Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern).
3) Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britische Pfund Sterling, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Schweizer Franken, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

Zahlungsanweisungen (Inland)

1 | Allgemeines

Durch eine Zahlungsanweisung (nachfolgend „Auftrag“) beauftragt der Kunde die Bank, einen Geldbetrag von seinem Postbank Girokonto abzubuchen und im Inland bar durch die Deutsche Post AG an den Zahlungsempfänger auszuzahlen. Für Daueraufträge gelten ergänzend die „Besonderen Bedingungen – Daueraufträge zu Überweisungen und sonstigen Zahlungen“.

2 | Entgelte

2.1 Entgelte für Verbraucher
(1) Die Entgelte für Zahlungsanweisungen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf Überweisungen, die nicht auf der Grundlage eines mit dem Kunden bestehenden Zahlungsdiensterahmenvertrages beauftragt werden.

2.2 Entgelte für Kunden, die nicht Verbraucher sind
Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die nicht Verbraucher sind, sind die Regelungen in Nr. 12 Absatz 2 bis 6 AGB Postbank maßgeblich.

3 | Erteilung des Auftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank den Auftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Vordrucks oder in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking).

(2) Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Aufträgen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen.

Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen.

(3) Der Kunde autorisiert den Auftrag durch Unterschrift oder in der gesondert vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking).

(4) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Auftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

4 | Zugang des Auftrags bei der Bank

(1) Der Auftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (z. B. mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Auftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Auftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Auftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Auftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. 11) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

5 | Widerruf des Auftrags

(1) Nach dem Zugang des Auftrags bei der Bank (siehe Nr. 4) kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich.

(2) Nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt kann der Auftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Geldbetrag zurückzuerlangen.

Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

6 | Ausführung des Auftrags

Die Bank führt den Auftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung gemäß Auftragsformular erforderlichen Angaben vorliegen, der Auftrag vom Kunden autorisiert ist und ein zur Ausführung des Auftrages ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

7 | Zustellung des Zahlungsbetrages

(1) Der Zahlungsanweisungsbetrag wird
a) bei Beträgen bis 250 EUR dem in der Anschrift bezeichneten Empfänger, seinem Ehegatten, einem Kind des Empfängers, soweit es nach der Verkehrsanschauung als für die Entgegennahme des Geldbetrages geeignet angesehen werden kann, oder einem Bevollmächtigten,
b) bei Beträgen ab 250,01 EUR bis 1.500 EUR dem in der Anschrift bezeichneten Empfänger, seinem Ehegatten oder einem Bevollmächtigten
gegen Empfangsbekenntnis zugestellt. Die Beträge zu Zahlungsanweisungen mit dem Vermerk „eigenhändig“ oder zu postlagernden Zahlungsanweisungen werden nur dem Empfänger oder einem hierzu besonders Bevollmächtigten ausgezahlt.

(2) Zahlungsanweisungsbeträge werden nicht zugestellt, wenn
a) der Betrag 1.500 EUR übersteigt,
b) für deren Zustellung unverhältnismäßig aufwendige Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind (z. B. persönliche Gefährdung des Zustellers) oder
c) die Wohnung des Empfängers nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erreichen ist (z. B. wegen eines bissigen Hundes oder bei abgelegenen Gehöften oder Berghütten).
In diesen Fällen wird der Empfänger zur Abholung aufgefordert.

8 | Empfänger

(1) Als Empfänger können natürliche Personen, Behörden, juristische Personen, Gesellschaften oder Gemeinschaften bezeichnet werden.

(2) Ist eine natürliche Person als Empfänger bezeichnet, ist diese empfangsberechtigt. Ist die betreffende Person verstorben, sind die Erben, Testamentsvollstrecker oder Nachlasspfleger/Nachlassverwalter jeweils einzeln empfangsberechtigt; dies gilt nicht für Zahlungsanweisungen mit dem Vermerk „Eigenhändig“.

(3) Sind mehrere natürliche Personen als Empfänger bezeichnet, so ist jede von ihnen allein empfangsberechtigt.

(4) Ist die Firma eines Einzelkaufmanns oder der Gewerbebetrieb einer natürlichen Person als Empfänger bezeichnet, so ist der jeweilige Inhaber empfangsberechtigt.

(5) Die Auszahlung von Zahlungsanweisungsbeträgen an Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften wird von der Erteilung einer Vollmacht abhängig gemacht.

9 | Abholung

9.1 Abholung bei der Deutsche Post AG auf Antrag
(1) Wenn der Empfänger die Abholung von Postsendungen oder Zahlungsanweisungen mit der Deutsche Post AG vereinbart hat, werden die Zahlungsanweisungen über ein abschließbares Postfach ausgeliefert. Sofern eine Auslieferung über ein abschließbares Postfach nicht möglich ist, werden die Zahlungsanweisungen an den Empfänger oder seinen Bevollmächtigten ausgeliefert. Die Deutsche Post AG kann von der die Zahlungsanweisung entgegennehmenden Person verlangen, sich auszuweisen, sofern dies zur ordnungsgemäßen Auslieferung erforderlich ist.

(2) Die Zahlungsanweisungsbeträge werden gegen Rückgabe der mit dem Namen des Empfängers oder seines Bevollmächtigten vollzogenen Zahlungsanweisung ausgezahlt.

(3) Die Beträge zu Zahlungsanweisungen ohne Abholangabe und/oder ohne Postfachpostleitzahl in der Anschrift können zugestellt werden.

(4) Nicht in das Postfach eingelegt werden Zahlungsanweisungen, die den Vermerk „Eigenhändig“ tragen, und zuzustellende Zahlungsanweisungen, die mittels sofortiger Datenübertragung weitergeleitet werden.

9.2 Abholung bei der Deutsche Post AG nach vergeblichem Zustellversuch; Abholung auf Veranlassung der Deutsche Post AG
(1) Zahlungsanweisungen zu Beträgen, die aufgrund Nr. 7 Absatz 2 Buchst. a nicht zugestellt wurden oder aus anderen Gründen nicht zugestellt werden konnten, hält die Deutsche Post AG sieben Werktage nach dem Eingang zur Abholung der Beträge bereit. Beim Empfänger wird eine Benachrichtigung hinterlassen. Gegen Vorlage des Benachrichtigungsscheins wird der Betrag dem Empfänger, seinem Ehegatten oder Bevollmächtigten ausgezahlt. Die Beträge zu Zahlungsanweisungen mit dem Vermerk „Eigenhändig“ werden nur dem Empfänger oder einem hierzu besonders Bevollmächtigten ausgezahlt.

(2) Bei Zahlungsanweisungsbeträgen, die nach Nr. 7 Absatz 2 Buchst. b nicht zugestellt werden, wird der Empfänger mit der Zahlungsanweisung zur Abholung aufgefordert. Die Zahlungsanweisung wird in gleicher Weise zugestellt, wie der zugehörige Betrag zugestellt werden müsste (siehe Nr. 7 und 8). Der Betrag wird gegen Vorlage der mit dem Namen des Empfangsberechtigten vollzogenen Zahlungsanweisung ausgezahlt.

(3) In den Fällen der Nr. 7 Absatz 2 Buchst. c wird der Wohnungsinhaber von der Deutsche Post AG schriftlich unterrichtet und aufgefordert, die Postsendungen abzuholen. Dies müssen auch die Personen gegen sich gelten lassen, die sich dauernd oder vorübergehend in der Wohnung aufhalten.

9.3 Postlagernde Zahlungsanweisungen
(1) Zahlungsanweisungen mit der Abholangabe „Postlagernd“ werden bei der Postfiliale zur Abholung der Beträge bereitgehalten. In Orten mit mehreren Postfilialen wird durch Aushang bekanntgemacht, bei welcher Stelle postlagernde Postsendungen einschließlich postlagernder Zahlungsanweisungen bereitgehalten werden.

(2) Die Beträge werden nur dem Empfänger oder einem hierzu besonders Bevollmächtigten ausgezahlt.

(3) Bei Zahlungsanweisungen mit der Abholangabe „Postlagernd“ in der Anschrift des Zahlungsempfängers, die mittels sofortiger Datenübertragung weitergeleitet werden, wird der Zahlungsanweisungsbetrag zur Abholung nach Absatz 1 bereitgehalten.

10 | Annahmeverweigerung

Die empfangsberechtigten Personen nach Nr. 7 (1), 9.1 (2), 9.2 (2) und 9.3 (2) können die Annahme verweigern. Die Zahlungsanweisungen sind dann unzustellbar.

11 | Maximale Ausführungsfristen

11.1 Fristlänge
Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Geldbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist bei der Deutsche Post AG eingeht.

11.2 Beginn der Ausführungsfrist
(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Zahlungsanweisung des Kunden bei der Bank (siehe Nr. 4) und Vorliegen der Ausführungsbedingungen.

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Zahlungsanweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt am darauf folgenden Geschäftstag die Ausführungsfrist.

12 | Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

12.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlungsanweisung
Im Falle einer nicht autorisierten Zahlungsanweisung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Geldbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlungsanweisung befunden hätte.

12.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlungsanweisung
(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlungsanweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Geldbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlungsanweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Zahlungsanweisung bei der Deutsche Post AG erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nr. 11.1 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 12.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nr. 12.4.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

12.3 Schadensersatz
(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlungsanweisung oder bei einer nicht autorisierten Zahlungsanweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 12.1 und 12.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 EUR begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
- für nicht autorisierte Zahlungsanweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, soweit der Kunde Verbraucher ist.

12.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei nicht erfolgten autorisierten Zahlungsanweisungen, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlungsanweisungen oder bei nicht autorisierten Zahlungsanweisungen
Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nr. 12.2 und Schadensersatzansprüchen in Nr. 12.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlungsanweisungen oder bei nicht autorisierten Zahlungsanweisungen neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für schuldhaftes Handeln. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Betrag der Zahlungsanweisung zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 EUR je Zahlungsanweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

12.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss
(1) Die in Nr. 12.1 bis 12.4 geregelten Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden und Einwendungen des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsanweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlungsanweisung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. 12.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(2) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

13 | Nach- und Rücksendung, Wiedergutschrift

(1) Die Zahlungsanweisungen einschließlich der zuzustellenden Zahlungsanweisungen, die mittels sofortiger Datenübertragung weitergeleitet werden, werden auf gewöhnliche Weise ohne sofortige Datenübertragung nach- und zurückgesandt.

(2) Die Beträge unzustellbarer Zahlungsanweisungen werden dem Postbank Girokonto des Kunden wieder gutgebucht.

Fassung: 31. Oktober 2009

Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels Einzugsermächtigungslastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen:

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben[1] darf das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren ab dem 01. Februar 2014 nur noch für Zahlungen genutzt werden, die an einer Verkaufsstelle mithilfe einer Zahlungskarte generiert werden (Elektronisches Lastschriftverfahren). Ab dem 01. Februar 2016 ist das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren insgesamt nicht mehr zulässig.

I Allgemein

1 | Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

2 | Entgelte

2.1 Entgelte für Verbraucher
(1) Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis".

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind
Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 AGB Postbank.

II Einzugsermächtigungslastschrift

1 | Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Einzugsermächtigungslastschrift
Mit dem Einzugsermächtigungslastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken. Für die Ausführung von Zahlungen mittels Einzugsermächtigungslastschriften:
– müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren nutzen und
– muss der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung (siehe Nr. II 2.1) erteilen.

Diese Einzugsermächtigung ist zugleich die Weisung des Kunden gegenüber der Bank, die vom Zahlungsempfänger auf das Konto des Kunden gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Einzugsermächtigungslastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

1.2 Kundenkennungen
Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte Kontonummer und die Bankleitzahl der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als seine Kundenkennung angegebenen Kontonummer und Bankleitzahl aus.

2 | Einzugsermächtigung

2.1 Erteilung der Einzugsermächtigung, Weisung an die Bank sowie Regelung für bisher erteilte Einzugsermächtigungen
Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung. Mit dieser
– ermächtigt er den Zahlungsempfänger, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, und
– weist er zugleich die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Sätze 2 und 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.
Die Einzugsermächtigung muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:
– Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
– Bezeichnung des Kunden und
– seine Kundenkennung (siehe Nr. II 1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2 Widerruf der Einzugsermächtigung
Die Einzugsermächtigung kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" wirksam. Zusätzlich sollte der Widerruf auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

3 | Einzug der Einzugsermächtigungslastschrift auf Grundlage der Einzugsermächtigung durch den Zahlungsempfänger

(1) Die vom Kunden erteilte Einzugsermächtigung verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von Einzugsermächtigungslastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der Einzugsermächtigungslastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz stellt auch die mit der Einzugsermächtigung erteilte Weisung an die Bank dar, die jeweilige Einzugsermächtigungslastschrift einzulösen (siehe Nr. II 2.1).

4 | Zahlungsvorgang aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift

4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag
(1) Eingehende Einzugsermächtigungslastschriften des Zahlungsempfängers werden mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet.

1) Artikel 6 der „Verordnung (EU) Nummer 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 924/2009" und § 7c Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag[1] nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. II 4.2), wenn
– der Bank ein Widerruf der Einzugsermächtigung zugegangen ist,
– die vom Zahlungsempfänger angegebene Kontonummer des Zahlungspflichtigen und die Bankleitzahl keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen sind oder
– der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor.

4.2 Einlösung von Einzugsermächtigungslastschriften
Einzugsermächtigungslastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag[1] nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung
Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nr. II 4.1) oder die Ablehnung der Einlösung einer Einzugsermächtigungslastschrift (siehe Nr. II 4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nr. II 4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten Einzugsermächtigungslastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nr. II 4.1, dritter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

4.4 Ausführung der Zahlung
(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem Tag des Zugangs der Einzugsermächtigungslastschrift bei der Bank. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

5 | Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Einzugsermächtigungslastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nr. II 6.2.

6 | Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung
(1) Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

6.2 Erstattung bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung
(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nr. II 4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. II 6.3, bei Kunden, die nicht Verbraucher sind, haftet sie nach Nr. II 6.4.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

6.3 Schadensersatz
(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. II 6.1 und II 6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 EUR begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
– für nicht autorisierte Zahlungen,
– bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
– für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
– für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

6.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung
Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nr. II 6.2 und Schadensersatzansprüchen in Nr. II 6.3 haben Kunden, die nicht Verbraucher sind, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und nach §§ 812ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 EUR je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss
(1) Eine Haftung der Bank nach Nr. II 6.2, II 6.3 und II 6.4 ist ausgeschlossen,
– wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
– soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. II 6.1 bis II 6.4 und Einwendungen des Kunden aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. II 6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
– auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
– von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Fassung: 01. Februar 2014

1) Bankarbeitstage sind alle Werktage außer Sonnabende, 24. Dezember und 31. Dezember.

Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

I Allgemeines

1 | Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

2 | Entgelte

2.1 Entgelte für Verbraucher
(1) Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis".

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind
Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 AGB Postbank.

II SEPA-Basislastschrift

1 | Allgemeines

1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens
(1) Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area", SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

(2) Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss
– der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
– der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

(3) Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

(4) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

1.2 Kundenkennungen
Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN[1] und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[2] bis 31. Januar 2016) zusätzlich den BIC[3] der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen zusätzlich angegebenen BIC aus.

1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten
Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden.

2 | SEPA-Lastschriftmandat

2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)
Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:
– Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
– Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:
– Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
– eine Gläubigeridentifikationsnummer,
– Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
– Name des Kunden (sofern verfügbar),
– Bezeichnung der Bank des Kunden,
– seine Kundenkennung (siehe Nr. II 1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat
Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.
Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:
– Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
– Name des Kunden,
– Kundenkennung nach Nr. II 1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.
Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats
Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

1) International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer). 2) Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang. 3) Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften
Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

3 | Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. II 2.1). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nr. II 2.1 [1] Satz 3).

4 | Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag
(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag[1] nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. II 4.2), wenn
– der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nr. II 2.3 zugegangen ist,
– der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
– die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
– die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
  • eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
  • eine Mandatsreferenz fehlt,
  • ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
  • kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. II 4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nr. II 2.4 entgegensteht.

4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften
SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung
(1) Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nr. II 4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. II 4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nr. II 4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nr. II 4.1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

4.4 Ausführung der Zahlung
(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

5 | Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nr. II 6.2.

6 | Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung
Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

6.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung von autorisierten Zahlungen
(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

1) Bankarbeitstage sind alle Werktage außer Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nr. II 4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. II 6.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nr. II 6.4.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

6.3 Schadensersatz
(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. II 6.1 und II 6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 EUR begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
– für nicht autorisierte Zahlungen,
– bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
– für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
– für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

6.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung
(1) Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nr. II 6.2 und Schadensersatzansprüchen in Nr. II 6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

(2) Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(3) Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 EUR je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss
(1) Eine Haftung der Bank nach Nr. II 6.2. bis II 6.4 ist ausgeschlossen,
– wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
– soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. II 6.1 bis II 6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche aus einer verschuldensabhängigen Haftung der Bank nach Nr. II 6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
– auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
– von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete
– Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR):
  • Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern
  • Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen
– Sonstige Staaten und Gebiete: Monaco, San Marino, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon

Fassung: 01. Januar 2015

Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden, der kein Verbraucher[1] ist, an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Firmenlastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

I Allgemein

1 | Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

2 | Entgelte

Bei Entgelten und deren Änderung sind die Regelungen in Nr. 12 Absätze 2 bis 6 AGB Postbank maßgeblich.

II SEPA-Firmenlastschrift

1 | Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens
Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Kunden genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.
Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift muss
• der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
• der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilen und
• der Kunde der Bank die Erteilung des SEPA-Firmenlastschriftmandats bestätigen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

1.2 Kundenkennungen
Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN[2] und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[3] bis 31. Januar 2016) zusätzlich den BIC[4] der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen zusätzlich angegebenen BIC aus.

1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten
Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden.

2 | SEPA-Firmenlastschriftmandat

2.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschriftmandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)
Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

In dem SEPA-Firmenlastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:
• Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
• Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

Das SEPA-Firmenlastschriftmandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:
• Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
• eine Gläubigeridentifikationsnummer,
• Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen,
• Name des Kunden,
• Bezeichnung der Bank des Kunden und
• seine Kundenkennung (siehe Nr. II 1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2 Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschriftmandats
Der Kunde hat seiner Bank die Autorisierung nach Nr. 2.2.1 unverzüglich zu bestätigen, indem er der Bank folgende Daten aus dem vom Zahlungsempfänger erteilten SEPA-Firmenlastschriftmandat übermittelt:
• Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
• Gläubigeridentifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
• Mandatsreferenz,
• Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen und
• Datum der Unterschrift auf dem Mandat.

Hierzu kann der Kunde der Bank auch eine Kopie des SEPA-Firmenlastschriftmandats übermitteln.

Über Änderungen oder die Aufhebung des SEPA-Firmenlastschriftmandats gegenüber dem Zahlungsempfänger hat der Kunde die Bank unverzüglich, möglichst schriftlich, zu informieren.

2.3 Widerruf des SEPA-Firmenlastschriftmandats
Das SEPA-Firmenlastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber seiner Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Der Widerruf sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden. Der Widerruf des SEPA-Firmenlastschriftmandats erfasst bereits dem Konto des Kunden belastete SEPA-Firmenlastschriften nicht. Für diese gilt Nr. II 2.4 Absätze 2 und 3.

2.4 Zurückweisung einzelner SEPA-Firmenlastschriften
(1) Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

(2) Am Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann diese nur noch zurückgewiesen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, den Lastschriftbetrag endgültig zurückzuerlangen.

1) Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. 2) International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer). 3) Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang.
4) Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

(3) Nach dem Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann der Kunde diese nicht mehr zurückweisen.

3 | Einzug der SEPA-Firmenlastschrift auf Grundlage des SEPA-Firmenlastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Firmenlastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nr. II 2.1 Sätze 2 und 4). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Firmenlastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nr. II 2.1 Satz 3).

4 | Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift

4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag[1] nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- der Bank keine Bestätigung des Kunden gemäß Nr. II 2.2 vorliegt,
- der Bank ein Widerruf des Firmenlastschriftmandats gemäß Nr. II 2.3 zugegangen ist,
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nr. II 2.4 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
  - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
  - eine Mandatsreferenz fehlt,
  - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
  - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

4.2 Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften

SEPA-Firmenlastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nr. II 4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nr. II 4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nr. II 4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Firmenlastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nr. II 4.1 Absatz 2 vierter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

5 | Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen; Ansprüche aus § 675x BGB sind ausgeschlossen.

Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nr. II 6.2.

6 | Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

6.2 Schadensersatz

(1) Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank den Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Ansprüche aus § 675y BGB sind ausgeschlossen.

(2) Die Haftung der Bank für Schäden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 EUR je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

6.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nr. II 6.2. ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nrn. II 6.1 und II 6.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche aus einer verschuldensabhängigen Haftung der Bank nach Nr. II 6.2 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

1) Bankarbeitstage sind alle Werktage außer Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

1 | Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

1.2 Weitere Staaten:
Island, Liechtenstein, Norwegen.

2 Sonstige Staaten und Gebiete:
Monaco, San Marino, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon.

Fassung: 01. Januar 2015

Postbank Card

A Garantierte Zahlungsformen

I Geltungsbereich

Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1 | In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen:

- Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.
- Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen, an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen electronic cash-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.
- Zum Aufladen der GeldKarte an Ladeterminals, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind.
- Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

2 | In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen:

- Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist. In einigen Ländern kann je nach System anstelle der PIN die Unterschrift gefordert werden.
- Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an dem Geldautomaten eines fremden Systems, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt. Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3 | Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

- Als GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereiches im Inland, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals).
- Für Einzahlungen auf das auf der Karte angegebene Konto an Schaltern der Bank, soweit eine entsprechende technische Ausstattung des Schalters vorhanden ist; der Karteninhaber erhält einen Nachweis über die erfolgte Einzahlung.
- Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist:
- Für Kontostandsabfragen an Schaltern der Bank, soweit eine entsprechende technische Ausstattung des Schalters vorhanden ist, und an Geldautomaten der Bank.
- Als Speichermedium für Zusatzanwendungen der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

II Allgemeine Regeln

1 | Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen sowie für die Aufladung der GeldKarte elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Bank kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass sie weiterhin zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet wird. Auch eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen ist weiterhin möglich.

2 | Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

3 | Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis". Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

4 | Rückgabe der Karte

(1) Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig.

(2) Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Bank.

5 | Sperre und Einziehung der Karte

(1) Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die Bank wird den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

(2) Zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherte Beträge werden dem Karteninhaber erstattet.

(3) Befindet sich auf der Karte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperre des Online-Banking-Zugangs zur Folge.

(4) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber von der Bank herausverlangen, nachdem diese die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

6 | Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

6.1 Unterschrift
Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

6.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte
Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kann jeder, der in Besitz der Karte ist, den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen.

6.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)
Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben).

6.4 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten
(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst der Bank abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhandengekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

(3) Befindet sich auf der Karte ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Online-Banking-Zugangs zur Folge.

(4) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.

(5) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlung zu unterrichten.

7 | Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

8 | Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder
- die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

9 | Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet, sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

10 | Entgelte

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis" der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Werden dem Kontoinhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(4) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Absatz 2 bis 6 AGB Postbank.

11 | Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart. Über die mit der GeldKarte getätigten einzelnen Bezahlvorgänge und den Zahlungsempfänger unterrichtet die Bank den Kontoinhaber nicht. Die mit der GeldKarte getätigten Bezahlvorgänge kann der Karteninhaber mithilfe eines Chipkartenlesers nachvollziehen.

12 | Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

12.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung
Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte,
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

12.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung
(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte,
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,

kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nr. II 9 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Kontoinhabers nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 12.3.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

12.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers
Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 12.1 oder 12.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat)[1] oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)[2], beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 EUR je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht
– für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
– bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
– für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
– für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

12.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss
(1) Ansprüche gegen die Bank nach Nr. 12.1 bis 12.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 12.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
– auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
– von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

13 | Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

13.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige
(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie sonst abhanden und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der
– Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
– Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
– Aufladung der GeldKarte,
– Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,
so haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 150 EUR, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, ohne dass ein Verlust, Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen der Karte oder PIN vorliegt, haftet der Kontoinhaber für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal 150 EUR, wenn der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung von Karte oder PIN schuldhaft verletzt hat.

(3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat)[1] oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)[2], trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 150 EUR hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 bis 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
– er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
– die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
– die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.
Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

13.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige
Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der
– Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
– Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
– Aufladung der GeldKarte und
– Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos
entstehenden Schäden.
Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

1) Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern. 2) Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britische Pfund Sterling, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Schweizer Franken, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

13.3 Haftung des Kontoinhabers für den in der GeldKarte gespeicherten Betrag
Eine Sperrung der GeldKarte für das Bezahlen an automatisierten Kassen ist nicht möglich. Bei Verlust, Diebstahl sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung der GeldKarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen erstattet die Bank den in der GeldKarte gespeicherten Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der Karte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

III Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1 | Geldautomaten-Service und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1.1 Verfügungsrahmen der Karte
Verfügungen an Geldautomaten, automatisierten Kassen und die Aufladung der GeldKarte sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher für das Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl
Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen
Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

2 | GeldKarte

2.1 Servicebeschreibung
Die mit einem Chip ausgestattete Karte kann auch als GeldKarte eingesetzt werden. Der Karteninhaber kann an GeldKarte-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereiches bargeldlos bezahlen.

2.2 Aufladen und Entladen der GeldKarte
Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichneten Ladeterminals innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt III Nr. 1.1) zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos bis zu einem Betrag von maximal 200 EUR aufladen. Vor dem Aufladevorgang muss er seine persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben. Der Karteninhaber kann seine GeldKarte auch gegen Bargeld sowie im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zulasten des Kontos, über das die Umsätze mit dieser Karte abgerechnet werden, aufladen. Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können nur bei der Bank entladen werden. Die Entladung von Teilbeträgen ist nicht möglich. Bei einer Funktionsunfähigkeit der GeldKarte erstattet die Bank dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag. Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so ist die persönliche Geheimzahl (PIN) am Ladeterminal einzugeben. Die Aufladem̈oglichkeit besteht nicht mehr, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

2.3 Sofortige Kontobelastung des Ladebetrages
Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so wird der Ladebetrag dem Konto, das auf der Karte angegeben ist, belastet.

2.4 Zahlungsvorgang mittels GeldKarte
Beim Bezahlen mit der GeldKarte ist die PIN nicht einzugeben. Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügten Betrag.

3 | Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten

3.1 Servicebeschreibung
Unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) kann der Karteninhaber ein Prepaid-Mobilfunk-Konto eines Mobilfunkanbieters, auf dem vorausbezahlte Telefonwerteinheiten verbucht werden, an Geldautomaten innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt III Nr. 1.1) zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos aufladen. Voraussetzung ist, dass der vom Karteninhaber gewählte Geldautomat über eine entsprechende Ladefunktion verfügt und der Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, das aufgeladen werden soll, an dem System teilnimmt. Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat der Karteninhaber am Display des Geldautomaten den Menüpunkt zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos zu wählen, die Mobilfunk-Telefonnummer („Handynummer“) einzugeben und einen angezeigten Aufladebetrag zu wählen. Nach Autorisierung der Ladetransaktionen durch die Bank des Karteninhabers wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto beim Mobilfunkanbieter aufgeladen. Mit diesem Verfahren kann der Karteninhaber sowohl sein eigenes Prepaid-Mobilfunk-Konto als auch das eines Dritten aufladen. Wird die Aufladung von der Bank, etwa wegen fehlender Kontodeckung, nicht autorisiert, wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt.

3.2 Fehleingabe der Geheimzahl
Die Karte kann an Geldautomaten nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

3.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen
Die Bank ist vertraglich verpflichtet, Ladebeträge für ein Prepaid-Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte autorisiert worden sind, zu bezahlen. Die Zahlungspflicht beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

B Von der Bank angebotene andere Serviceleistungen

I Besondere Bedingungen

Für weitere von der Bank für die Karte bereitgestellte Serviceleistungen gelten besondere Bedingungen, die vor Inanspruchnahme mit dem Kontoinhaber vereinbart werden.

II Vereinbarung über die Nutzungsarten

Die Bank vereinbart mit dem Kontoinhaber, welche Dienstleistungen er mit der Karte in Anspruch nehmen kann.

C Zusatzanwendungen

I Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Karte

(1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der Karte befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) zu benutzen.

(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Bank. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

II Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende Bank stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Karte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

III Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Karte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

IV Keine Angabe der von der Bank an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte wird die von der kartenausgebenden Bank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

V Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

Fassung: 01. Januar 2015

Postbank Online-Banking

1 | Leistungsangebot

(1) Der Konto-/Depotinhaber und die zum Konto/Depot unterschriftsberechtigten Personen (Bevollmächtigte) können Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen. Die Bank ist berechtigt, dem Konto-/Depotinhaber Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und der besonderen Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen sowie sonstige, neben den Kontoauszugsinformationen erstellte Mitteilungen durch Einstellen in die Online-Banking-Nachrichten-Box zu übermitteln.

(2) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Nutzer" bezeichnet. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto" bezeichnet.

(3) Zur Nutzung des Online-Banking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimite.

2 | Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

Der Nutzer benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Online-Banking die mit dem Kreditinstitut vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Nutzer auszuweisen (siehe Nr. 3) und Aufträge zu autorisieren (siehe Nr. 4).

2.1 Personalisierte Sicherheitsmerkmale
Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind:
- das persönliche Passwort („Passwort")
- die persönliche Identifikationsnummer (PIN)
- einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN)
- der Nutzungscode für die elektronische Signatur[1]

2.2 Authentifizierungsinstrumente
Die TAN beziehungsweise die elektronische Signatur[1] kann dem Nutzer auf folgenden Authentifizierungsinstrumenten zur Verfügung gestellt werden:
- mittels eines TAN-Generators, der Bestandteil einer Chipkarte oder eines anderen elektronischen Geräts zur Erzeugung von TAN ist[2]
- mittels eines mobilen Endgerätes (z. B. Mobiltelefon) zum Empfang von TAN per SMS (mobile TAN)
- auf einer Chipkarte mit Signaturfunktion[3]
- auf einem sonstigen Authentifizierungsinstrument, auf dem sich Signaturschlüssel befinden.

Für eine Chipkarte benötigt der Teilnehmer zusätzlich ein geeignetes Kartenlesegerät.

3 | Zugang zum Online-Banking

Der Nutzer erhält Zugang zum Online-Banking, wenn
- er die Kontonummer oder anstelle der Kontonummer seine individuelle Kundenkennung sowie die PIN oder anstelle der PIN sein Passwort oder seine elektronische Signatur[1] an die Bank übermittelt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Nutzers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (vgl. Nr. 8.1 und 9) vorliegt.

Soweit ein Konto-/Depotinhaber einem Bevollmächtigten einen Online-Banking-Zugang für sein Konto/Depot einräumt, trägt der Konto-/Depotinhaber dafür Sorge, dass der Bevollmächtigte die dem Nutzer des Online-Banking nach diesen besonderen Bedingungen obliegenden Pflichten einhält; der Konto-/Depotinhaber haftet für ein Verschulden des Bevollmächtigten wie für eigenes Verschulden. Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann der Nutzer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

4 | Online-Banking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung
Der Nutzer muss Online-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmal (TAN oder elektronische Signatur[1]) autorisieren und dem Kreditinstitut mittels Online-Banking übermitteln. Das Kreditinstitut bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

4.2 Widerruf von Aufträgen
(1) Die Widerrufbarkeit eines Online-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden besonderen Bedingungen (z. B. „Besondere Bedingungen – Überweisungen").

(2) Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

5 | Bearbeitung von Aufträgen durch das Kreditinstitut

(1) Die Bearbeitung der Online-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis" bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank angegebenen oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis" bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
- Der Nutzer hat sich mit einem personalisierten Sicherheitsmerkmal legitimiert.
- Die Berechtigung des Nutzers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen besonderen Bedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den „Besondere Bedingungen – Überweisungen") liegen vor.

Liegen die Ausführungsvoraussetzungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Online-Banking-Aufträge nach Maßgabe der für die jeweilige Auftragsart geltenden besonderen Bedingungen (z. B. „Besondere Bedingungen – Überweisungen") aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Online-Banking-Auftrag nicht ausführen und dem Nutzer über die Nichtausführung und, soweit möglich, über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen.

6 | Information des Nutzers über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Nutzer mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Nutzern, die nicht Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart.

7 | Sorgfaltspflichten des Nutzers

7.1 Technische Verbindung zum Online-Banking
Der Nutzer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) herzustellen.

1) Dieses personalisierte Sicherheitsmerkmal bietet die Bank derzeit nicht an. 2) Letzteres bietet die Bank als Authentifizierungsinstrument derzeit nicht an. 3) Dieses Authentifizierungsinstrument bietet die Bank derzeit nicht an.

7.2 Geheimhaltung des personalisierten Sicherheitsmerkmals und sichere Aufbewahrung des Authentifizierungsinstruments

(1) Der Nutzer hat
– das personalisierte Sicherheitsmerkmal (vgl. Nr. 2.1) geheim zu halten und nur über die vom Kreditinstitut gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle an sein Kreditinstitut zu übermitteln sowie
– das Authentifizierungsinstrument (vgl. Nr. 2.2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmal das Online-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:
– Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht elektronisch gespeichert werden (z. B. im Kundensystem).
– Bei Eingabe des personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.
– Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben werden (z. B. nicht auf Online-Händlerseiten).
– Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb des Online-Banking-Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail.
– Die PIN und der Nutzungscode für die elektronische Signatur dürfen nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden.
– Der Nutzer darf zur Autorisierung z. B. eines Auftrags oder der Aufhebung einer Sperre nicht mehr als eine TAN verwenden.
– Beim mobileTAN-Verfahren darf das Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.

7.3 Sicherheit des Kundensystems
Der Nutzer hat die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die empfohlenen Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), zu beachten.

7.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit vom Kreditinstitut angezeigten Daten
Soweit die Bank dem Nutzer Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Nutzers (z. B. Mobiltelefon) zur Bestätigung anzeigt, ist der Nutzer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

8 | Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige
(1) Stellt der Nutzer
– den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder
– die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder seines persönlichen Sicherheitsmerkmals oder
– keine Übereinstimmung der von der Bank dem Nutzer angezeigten Transaktionsdaten mit den von ihm für die Transaktion vorgesehenen Daten (vgl. Nr. 7.4) fest,

muss der Nutzer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Nutzer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten übermitteln.

(2) Der Nutzer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Nutzer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt
– den Besitz an dem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
– das Authentifizierungsinstrument oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet,

muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhafte Aufträge
Der Nutzer hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9 | Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Nutzers
Die Bank sperrt auf Veranlassung des Nutzers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nr. 8.1,
– den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
– das Authentifizierungsinstrument.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank
(1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Nutzer sperren, wenn
– sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
– sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
– der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung seines Zahlungsauthentifizierungsinstruments besteht, insbesondere dreimal in Folge eine falsche PIN übermittelt wurde.

(2) Die Bank wird den Nutzer unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

9.3 Aufhebung der Sperre
Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal bzw. das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Nutzer in der vereinbarten Weise.

9.4 Automatische Sperre eines chipbasierten Authentifizierungsinstruments
(1) Die Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.

(2) Ein TAN-Generator, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscodes erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Authentifizierungsinstrumente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Nutzer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeit wiederherzustellen.

10 | Haftung

10.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Banking-Verfügung
Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Bedingungen (z. B. „Besondere Bedingungen – Überweisungen“).

10.2 Haftung des Nutzers bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments

10.2.1 Haftung des Nutzers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige
(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungsinstruments, haftet der Nutzer für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 EUR, ohne dass es darauf ankommt, ob den Nutzer an dem Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, ohne dass dieses verloren gegangen, gestohlen oder sonst abhandengekommen ist, haftet der Nutzer für den der Bank dadurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 EUR, wenn der Nutzer seiner Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

(3) Ist der Nutzer kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 150 EUR nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Nutzer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

(4) Der Nutzer ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Nutzer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Nutzer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Nutzer den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Nutzers kann insbesondere vorliegen, wenn er
– den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank oder die fehlende Übereinstimmung der von der Bank dem Nutzer angezeigten Transaktionsdaten mit den von ihm für die Transaktion vorgesehenen Daten nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (vgl. Nr. 8.1 Absatz 1),
– das personalisierte Sicherheitsmerkmal im Kundensystem gespeichert hat (siehe Nr. 7.2 Absatz 2 1. Spiegelstrich),
– das personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nr. 7.2 Absatz 2 2. Spiegelstrich),
– das personalisiertes Sicherheitsmerkmal erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat (siehe Nr. 7.2 Absatz 1 2. Spiegelstrich),
– das personalisiertes Sicherheitsmerkmal außerhalb des Online-Banking-Verfahrens, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat (siehe Nr. 7.2 Absatz 2 4. Spiegelstrich),
– das personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe Nr. 7.2 Absatz 2 5. Spiegelstrich),
– mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat (siehe Nr. 7.2 Absatz 2 6. Spiegelstrich),
– beim mobileTAN-Verfahren das Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), auch für das Online-Banking nutzt (siehe Nr. 7.2 Absatz 2 7. Spiegelstrich).

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

10.2.2 Haftung bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige
Beruhen nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des personalisierten Sicherheitsinstruments oder des Authentifizierungsinstruments und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften Bank und Nutzer nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige
Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Nutzers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss
Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

Fassung: 01. Februar 2014

Postbank Telefon-Banking

1 | Teilnahme

(1) Der Kunde kann das Postbank Telefon-Banking in dem von der kontoführenden Stelle der Bank angebotenen Umfang in Anspruch nehmen, wenn er von der Bank eine persönliche Telefon-Geheimzahl erhalten hat.

(2) Bei Gemeinschaftskonten kann das Postbank Telefon-Banking nur dann in Anspruch genommen werden, wenn jeder der Inhaber die Rechte aus dem Konto allein unbeschränkt wahrnehmen kann.

(3) Zur Nutzung des Postbank Telefon-Banking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimite.

2 | Persönliche Telefon-Geheimzahl, Bedienungshilfe und Telefonnummer

(1) Die von der Bank mitgeteilte persönliche Telefon-Banking-Geheimzahl hat der Kunde nach Erhalt unverzüglich zu ändern. Im Übrigen ist der Kunde jederzeit berechtigt, die Telefon-Banking-Geheimzahl zu ändern. Bei einer Änderung wird die bisherige Telefon-Banking-Geheimzahl ungültig.

(2) Die Telefon-Banking-Geheimzahl darf nur dem computergesteuerten Sprachwiedergabe-System (Sprachcomputer) zu Beginn des Telefongesprächs auf Aufforderung übermittelt werden. Bei jedem Anruf unter der Telefonnummer für das Postbank Telefon-Banking wird zuerst der Sprachcomputer erreicht.

(3) Der Kunde erhält für die Inanspruchnahme des Postbank Telefon-Banking eine schriftliche Bedienungshilfe, die er zu beachten hat.

(4) Für das Postbank Telefon-Banking ist/sind ausschließlich die dafür bestimmte/-n Telefonnummer/-n zu verwenden.

3 | Auftragserteilung

(1) Der Kunde und unterschriftsberechtigte Personen, die das Postbank Telefon-Banking benutzen, haben Zugang zum Postbank Telefon-Banking, wenn sie dem Sprachcomputer (siehe Nr. 2 Absatz 2) die Kontonummer und Telefon-Banking-Geheimzahl übermittelt haben. Sie haben die Bedienungshilfe und die während des Dialoges mit der Bank vorgegebene Benutzerführung zu beachten und für die genaue und richtige Angabe der Daten Sorge zu tragen.

(2) Erklärungen einschließlich Widerrufe werden wirksam, wenn sie nach Aufforderung abschließend freigegeben worden sind. Die Widerrufbarkeit eines Telefon-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden besonderen Bedingungen (z. B. „Besondere Bedingungen – Überweisungen“). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Postbank Telefon-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufmöglichkeit im Telefon-Banking ausdrücklich vor.

4 | Auftragsbearbeitung

Die im Postbank Telefon-Banking erteilten Aufträge werden von der Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet.

5 | Information des Kunden über Telefon-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Telefon-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die nicht Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart.

6 | Geheimhaltung der persönlichen Telefon-Banking-Geheimzahl, Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Kunden sowie Sperre des Postbank Telefon-Banking

Der Kunde und unterschriftsberechtigte Personen, die das Postbank Telefon-Banking benutzen, haben dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der Telefon-Banking-Geheimzahl erlangt.

Jede Person, die die Telefon-Banking-Geheimzahl kennt, hat die Möglichkeit, das Postbank Telefon-Banking zu nutzen und im Rahmen des Postbank Telefon-Banking über das Konto zu verfügen.

7 | Sperranzeige

(1) Stellt der Kunde oder eine unterschriftsberechtigte Person (beide nachfolgend „Nutzer“)
- den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Telefon-Banking-Geheimzahl

fest, muss der Nutzer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Nutzer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten übermitteln.

(2) Der Nutzer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Nutzer oder eine unterschriftsberechtigte Person den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt Kenntnis von der Telefon-Banking-Geheimzahl erlangt hat oder diese unberechtigt verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben oder die Telefon-Banking-Geheimzahl unverzüglich ändern. Sofern dies nicht möglich ist, ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall wird die Bank die Sperre vornehmen.

8 | Nutzungssperre

8.1 Sperre auf Veranlassung des Nutzers
Die Bank sperrt auf Veranlassung des Nutzers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nr. 7,
- den Telefon-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- die Telefon-Banking-Geheimzahl.

8.2 Sperre auf Veranlassung der Bank
(1) Die Bank darf den Telefon-Banking-Zugang für einen Nutzer sperren, wenn
- sie berechtigt ist, den Telefon-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Telefon-Banking-Geheimzahl dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung seiner Telefon-Banking-Geheimzahl besteht, insbesondere dreimal in Folge eine falsche Telefon-Banking-Geheimzahl übermittelt wurde.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

8.3 Aufhebung der Sperre
Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die Telefon-Banking-Geheimzahl austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Kunden in der vereinbarten Weise.

9 | Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

Der Kunde haftet für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

10 | Kündigung

Der Kunde kann jederzeit die Teilnahme am Postbank Telefon-Banking schriftlich kündigen. Die Kündigung sollte so rechtzeitig bei der Bank eingegangen sein, dass sie spätestens am zweiten Geschäftstag vor dem gewünschten Termin der Beendigung der Teilnahme am Postbank Telefon-Banking bei der kontoführenden Stelle vorliegt.

Fassung: 31. Oktober 2009

Postbank PaySolution

1 | Vertragsgegenstand

(1) Die Bank stellt dem Händler, der über ein eigenes Internet-Shopsystem oder eine Website im Internet verfügt und zahlbare Dienstleistungen oder Waren zum Absatz anbietet, eine Payment-Plattform zur Verfügung, über welche die Abwicklung bargeldloser Zahlungen seiner Kunden erfolgen kann.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an Postbank PaySolution ist ein Postbank Girokonto, das der Händler während der Laufzeit dieses Vertrages für die Abwicklung der über die Payment-Plattform getätigten Umsätze zu unterhalten hat.

(3) Durch ein Front-Office (Händlerkasse) erhält der Händler Zugriff auf seine virtuelle Händlerkasse. Hier kann er z. B. Buchungen anstoßen oder den jeweiligen Stand der Transaktionen einsehen. Der Zugang erfolgt mittels abgesicherter Verbindung über das Internet.

(4) Für den Händler werden die vertraglich vereinbarten Bezahlarten konfiguriert. Wenn neue Bezahlsysteme in die Payment-Plattform integriert werden, ist dafür mit dem Händler eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Hierfür werden ggfs. weitere Entgelte fällig.

2 | Bezahlverfahren

(1) Das Angebot der Bezahlverfahren ist modular aufgebaut. Nach den individuellen Bedürfnissen des Händlers können ein oder mehrere Module in das Shopsystem integriert werden. Es können Bezahlsysteme, die in der Payment-Plattform noch nicht als Module enthalten sind, auch nachträglich als Modul in die Payment-Plattform integriert werden.

(2) Zurzeit werden folgende Module angeboten:
- Kreditkartenakzeptanz (MasterCard, VISA Card, American Express, Diners Club, JCB)
- Lastschrifteinzug
- giropay®.

(3) Für die Nutzung von giropay® gelten die besonderen Bedingungen der Deutsche Postbank AG – giropay®.

3 | Zusatzleistungen

(1) Der Händler kann folgende Zusatzleistungen in Anspruch nehmen:

(2) Bei Nutzung von „AutoExport“ übermittelt die Bank dem Händler elektronisch täglich eine Übersicht zu den über PaySolution an dem jeweiligen Tag abgewickelten Zahlungsvorgängen. Darüber hinaus bietet die Bank folgende Zusatzleistungen an: „Limitsteuerung“, „Pseudokartennummer für Kreditkarten“, „Sperrlistenabfrage InterCard“, „Gutschriftsteuerung“, „Import“ und „Infoscore“. Einzelheiten zu diesen Zusatzleistungen enthalten die Benutzerhandbücher „Postbank PaySolution Front-Office“ (zu „Limitsteuerung“, „Pseudokartennummer für Kreditkarten“, „Gutschriftsteuerung“, „Import“), „Postbank PaySolution Anbindung für Händler und Integratoren – Shopschnittstelle“ (zu „Pseudokartennummer für Kreditkarten“, „Sperrlistenabfrage InterCard“), „Postbank PaySolution Anbindung für Händler und Integratoren – Formularservice“ (zu „Pseudokartennummer für Kreditkarten“, „Sperrlistenabfrage InterCard“) und „Postbank PaySolution/eScore Anbindung für Händler und Integratoren“ (zu „Infoscore“).

3) Alle Benutzerhandbücher sind über das Front-Office (Internetseite: https://paysolution.directpos.de/frontoffice/paysolution) einsehbar und werden dort aktualisiert. Der Zugriff erfolgt über das Info-Center. Sofern eine Aktualisierung vorliegt, wird dies in der Oberfläche durch eine Markierung (rotes Ausrufezeichen) neben dem Button Info-Center kenntlich gemacht.

4 | Nutzungsrechte

(1) Mit der Anbindung an das Postbank Payment-System erhält der Händler für die mit ihm vereinbarten Module das nicht ausschließliche (einfache), widerrufliche und nicht übertragbare Recht, die von der Postbank angebotenen Bezahlverfahren in seinem Webshop zu nutzen.

(2) Sämtliche dem Händler nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte an der Händler-Software sowie der Anwender-Dokumentation und den zugehörigen Materialien bleiben der Bank bzw. ihren jeweiligen Lizenzgebern vorbehalten.

(3) Die Postbank behält sich das Recht vor, das Postbank PaySolution-System ständig weiterzuentwickeln. Der Händler verpflichtet sich, die Händler-Software und die Anwender-Dokumentation ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bank weder im Original noch in Kopie, vollständig oder in Auszügen, Dritten zugänglich zu machen, soweit dies nicht für die ordnungsgemäße Nutzung der Händler-Software oder der Anwenderdokumentation erforderlich ist. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des Händlers oder andere Personen, sofern sie die vertragsgemäße Nutzung der Händler-Software gewährleisten.

5 | Technische Anbindung des Webshops

(1) Das Postbank Payment-System kann grundsätzlich an jeden Standard-Internetshop bzw. jede Website angeschlossen werden. Der Händler erhält aufgrund des Vertrages über die Teilnahme an Postbank PaySolution eine Schnittstellenbeschreibung über die Anbindung an das Payment-System bzw. ein Software-Modul für Standard-Shopsysteme, mit der die Anbindung anhand einer Installationsroutine automatisiert vorgenommen werden kann. Der Händler verpflichtet sich, alle an der Schnittstelle bestehenden Sicherheitsanforderungen zu erfüllen, insbesondere in Hinsicht auf die vorzunehmende Verschlüsselung von Daten und die Berechnung von Hash-Werten.

(2) Der Anschluss an das Payment-System erfolgt durch die Anbindung des Internetshops an das Payment-System und die Konfiguration der Bezahlarten. Diese Anbindung nimmt der Händler selbst in eigener Verantwortung vor. Er kann bei Bedarf auf den Telefonsupport der Postbank zurückgreifen.

(3) Der Händler hat dabei für die Sicherung der auf seinem Computersystem befindlichen Programme und Daten Sorge zu tragen. Der Händler hat die Postbank oder deren Dienstleister auf solche Umstände seines Computersystems, welche die Wahrscheinlichkeit eines Schadens betreffen können, schriftlich hinzuweisen. Er ist verantwortlich für die aktuelle Dokumentation aller auf seinem System vorhandenen Komponenten.

(4) Die Postbank konfiguriert die für den Webshop vereinbarten Bezahlarten in das Payment-System, überprüft die Funktionsfähigkeit und teilt dem Händler den erfolgreichen Anschluss des Shops an Postbank PaySolution mit. Der Anschluss ist erfolgt, wenn im Webshop Bezahlvorgänge in den vereinbarten Bezahlarten ausgelöst, verarbeitet und an die jeweiligen Bezahlsysteme technisch übermittelt werden können.

6 | Datensicherheit

(1) Die Postbank speichert die Daten des Händlers, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Die Postbank bedient sich bei der Abwicklung des Online-Zahlungsverkehrs gegebenenfalls anderer Dienstleister. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass Stamm- und Umsatzdaten mit diesem Unternehmen ausgetauscht werden.

(2) Zum Schutz des Zahlungsverkehrs vor unbefugten Zugriffen betreibt der von der Postbank beauftragte Dienstleister das Payment-System in einem speziell dafür vorgesehenen und geeigneten Sicherheitszentrum.

(3) Zur sicheren Übertragung von Daten von und zu dem Payment-System wird eine 128 Bit-Verschlüsselung unter dem SSL-Protokoll verwendet.

(4) Der Zugang zum Front-Office (Händlerkasse) erfolgt mittels einer Web-Schnittstelle auf dem Payment-System. Hierfür wird ebenfalls eine verschlüsselte Verbindung aufgebaut, um eine sichere und vertrauliche Übertragung der Daten zu gewährleisten.

7 | Hotline-Service

Für Störungsmeldungen und sonstige Rückfragen technischer Art steht dem Händler ein Hotline-Service zur Verfügung.

8 | Entgelte und Zahlungsbedingungen

(1) Die vom Händler zu entrichtenden Vergütungen ergeben sich aus dem Leistungsangebot. Die Bank bestimmt, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben. Die Bank wird dem Händler Änderungen der Entgelte mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Händler die Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Händler, so wird das erhöhte Entgelt nicht zugrunde gelegt.

(2) Die Vergütungen sind am letzten Bankarbeitstag eines jeden Kalendermonats – erstmalig in dem Kalendermonat der betriebsfähigen Anbindung des Händlershops an den Payment-Server – fällig.

(3) Die Rechnungsstellung durch die Bank erfolgt monatlich spätestens zum 15. des folgenden Monats. Die Entgelte werden von dem gemäß Nr. 1 (2) zu unterhaltenden Girokonto abgebucht.

9 | Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Gegen Ansprüche der Bank kann der Händler nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

(2) Dem Händler steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

10 | Gewährleistung

(1) Beanstandungen wegen unvollständiger oder mangelhafter Leistungen der Postbank müssen ihr vom Händler, soweit durch zumutbare Untersuchungen feststellbar oder festgestellt, unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich angezeigt werden.

(2) Im Falle unvollständiger Leistungen hat die Postbank nachzuliefern oder im Falle mangelhafter Leistungen nach ihrer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu leisten. Der Händler kann Herabsetzung der Entgelte oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, wenn der Nachbesserungsversuch oder die Ersatzlieferung verweigert oder unangemessen verzögert werden, unmöglich sind oder in sonstiger Weise fehlschlagen oder eine Ersatzlieferung wiederum mangelhaft ist.

11 | Haftung

(1) Die Postbank haftet für grobe Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter, Vorsatz sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt.

(2) Im Übrigen haftet die Postbank bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen sowie bei Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist (Kardinalpflichten) je Schadenfall bis zu einem Betrag von 5.000 EUR und jährlich bis zu einem Betrag von insgesamt 50.000 EUR.

(3) Die Haftung der Postbank nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(4) In allen sonstigen Fällen ist die Haftung der Postbank – auch für Vermögensschäden, mittelbare und Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn – gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.

(5) Ansprüche auf Schadenersatz, ausgenommen solche aus unerlaubter Handlung, verjähren spätestens in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Händler von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens drei Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

12 | Laufzeit/Kündigung

(1) Der Vertrag wird für eine Dauer von 12 Monaten geschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes verlängert sich die Laufzeit des Vertrages um jeweils zwölf Monate, wenn nicht ein Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Laufzeit kündigt.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Händler der Verpflichtung, auf Verlangen der Postbank die schriftliche Einzugsermächtigung des Kunden vorzulegen, nicht nachkommt, oder trotz Abmahnung wiederholt Lastschriften zum Einzug eingereicht hat, obwohl eine schriftliche Einzugsermächtigung nicht vorgelegen hat.

(3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13 | Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bonn.

14 | Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser vertraglich vereinbarten Schriftform.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser besonderen Bedingungen (einschließlich der Benutzerhandbücher) werden dem Händler schriftlich bekannt gegeben. Über die Änderung eines Benutzerhandbuchs wird die Bank den Händler durch eine E-Mail an die der Bank durch den Händler bekannt gemachte E-Mail-Adresse des Händlers benachrichtigen. In der Änderungsmitteilung wird sich die Bank darauf beschränken, dem Händler mitzuteilen, welche Regelung in einem Benutzerhandbuch sich geändert hat und unter welcher Internet-Adresse er den geänderten Wortlaut einsehen kann.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieser besonderen Bedingungen (einschließlich der Benutzerhandbücher) gelten als vom Händler genehmigt, wenn der Händler nicht innerhalb von sechs Wochen den Änderungen widerspricht. Auf diese Folge wird die Bank den Händler bei Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die Absendung des Widerspruchs innerhalb der Sechswochenfrist. Auch auf diese Regelung wird die Bank den Händler in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

15 | Sorgfaltspflichten

Der Händler muss die ihm von der Bank zur Verfügung gestellten Passwörter für den PaySolution-Zugang sorgfältig verwahren und vor dem unberechtigten Zugriff Dritter schützen; er hat insbesondere zumutbare Vorkehrungen zu treffen, um bei einer mit der Bank vereinbarten Übermittlung seiner Passwörter an seine E-Mail-Adresse eine unberechtigte Inempfangnahme der Passwörter durch Dritte zu verhindern. Denn jeder, der Kenntnis von der Internetseite des Händlers, dessen Benutzernamen und Passwort hat, kann Transaktionen über PaySolution zulasten des Händlers auslösen.

Fassung: 01. November 2013

giropay®

1 | Allgemeines

(1) Die Deutsche Postbank AG (nachfolgend „giropay®-Acquirer“) bietet Händlern, die Waren und Dienstleistungen über das Internet vertreiben, das Bezahlsystem giropay® an. Bei giropay® handelt es sich um ein internetbasiertes Bezahlverfahren, an das die Bank des Überweisenden als Garantiegeber und der Händler als Begünstigter der Überweisung angeschlossen sind.

(2) Mit Annahme des Auftrages giropay® durch den giropay®-Acquirer (nachfolgend „der Vertrag“) räumt der giropay®-Acquirer dem Händler das nicht ausschließliche (einfache) widerrufliche, nicht übertragbare, nicht sublizenzierbare, auf das Gebiet der Europäischen Union begrenzte entgeltliche und auf die Vertragslaufzeit begrenzte Recht ein, auf seiner Website giropay® nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen einzurichten und zu nutzen.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an giropay® ist ein Postbank Girokonto, das der Händler während der Laufzeit des Vertrages für die Abwicklung der Überweisungen mittels giropay® zu unterhalten hat. Die technische Abwicklung der giropay®-Nachrichten kann ausschließlich über Internet-Kassensysteme erfolgen, die vom giropay®-Acquirer technisch unterstützt werden.

2 | Leistungsumfang

Der giropay®-Acquirer bzw. sein technischer Dienstleister, stellt über eine Bezahlplattform eine Schnittstelle zur Verfügung, über welche die Kunden des Händlers Zahlungen via giropay® tätigen können. Ferner leitet der giropay®-Acquirer Informationen zum Status der Überweisung via giropay® an den Händler weiter.

3 | Pflichten des Händlers

(1) Der Händler verpflichtet sich, giropay® auf seiner Website als Bezahlmittel anzubieten.

(2) Der Händler wird das Logo, welches auf die Akzeptanz von giropay® hinweist, auf seiner Website und in Werbeprospekten deutlich sichtbar anbringen.

(3) Der Händler verpflichtet sich, giropay® nur so anzubieten, dass Zahlungen an alle an das System von giropay® angebundenen Banken möglich sind. Der Ausschluss einzelner Banken durch den Händler ist nicht zulässig.

(4) Der Händler verpflichtet sich, den giropay®-Bezahlprozess nur so auszugestalten, dass lediglich der BIC (Business Identifier Code) des Kunden anlässlich des Bezahlvorgangs abgefragt wird. Soweit der Händler im Zusammenhang mit dem giropay®-Bezahlprozess weitere Kundeninformationen (insbesondere die Kontonummer oder die IBAN des Kunden) abfragen möchte, muss der Händler gegenüber dem Kunden eindeutig und leicht erkennbar deutlich machen, dass die Angabe der weiteren Kundeninformationen freiwillig und optional erfolgt.

(5) Der Händler verpflichtet sich, den Bezahlprozess und seinen Internet-Auftritt so auszugestalten, dass sich der Kunde bei der Beauftragung der giropay®-Überweisung zweifelsfrei auf der Online-Internet-Seite seiner Bank befindet und dies über die Anzeige der Instituts-URL in der Adresszeile des Browsers und die Überprüfung des Sicherheitszertifikates erkennen kann. Insbesondere darf der Kunde keine iframes verwenden. „iframes“ im Sinne dieser besonderen Bedingungen bezeichnet ein technisches System, mittels dessen Internetinhalte in das Internetangebot des Kunden eingebunden werden, ohne dass für den Nutzer des Internetangebots erkennbar ist, dass es sich nicht um eigene Inhalte des Kunden handelt.

(6) Der Händler verpflichtet sich, dass eine giropay® Zahlung ausschließlich zum Zwecke der Bezahlung von erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen des Händlers und auf Grundlage einer unmittelbaren Vertragsbeziehung mit dem giropay® Nutzer erfolgt.

(7) Der Händler stellt sicher, dass giropay®-Zahlungen nicht für Waren oder Dienstleistungen angenommen werden:

a) die nicht auf eigene Rechnung oder im Auftrag Dritter erbracht werden;
b) die nicht im Rahmen des gewöhnlichen im Vertrag angegebenen Geschäftsbetriebes des Vertragspartners erfolgen;
c) die in der in Nr. 3 (8) dieser besonderen Bedingungen genannten Aufzählung enthalten sind;
d) die in der in Nr. 3 (9) dieser besonderen Bedingungen genannten Aufzählung enthalten sind, sofern nicht die hierfür erforderlichen ebenfalls in Nr. 3 (9) dieser besonderen Bedingungen geregelten Voraussetzungen vorliegen.

(8) giropay® darf nicht als Bezahlsystem für eine der nachfolgend genannten Waren und Dienstleistungen angeboten bzw. verwendet werden:

a) jegliche Waren und Dienstleistungen, die als solches gesetzeswidrig sind oder deren Bewerbung, Angebot oder Vertrieb gesetzeswidrig ist oder die im Zusammenhang mit gesetzeswidrigen obszönen oder pornografischen Inhalten angeboten werden;
b) jegliche Waren und Dienstleistungen, deren Bewerbung, Angebot oder Vertrieb Urheber- und gewerbliche Schutzrechte sowie sonstige Rechte Dritter (z. B. das Recht am eigenen Bild, Namens- und Persönlichkeitsrechte) verletzen würde;
c) jegliche Waren und Dienstleistungen, die zu den „Unzulässigen Angeboten“ im Sinne von § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zählen (die u. a. Propagandamittel oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen darstellen, den Krieg verherrlichen, die Menschenwürde verletzen, Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher oder pornografischer Natur sind);
d) archäologische Funde;
e) Drogen, Betäubungsmittel und Bewusstseinsverändernde Stoffe;
f) Güter, die einem Handelsembargo unterliegen;
g) jugendgefährdende Medien, soweit das entsprechende Angebot gegen geltendes Recht und insbesondere gegen Vorschriften des Jugendschutzes verstößt;
h) Körperteile und sterbliche Überreste von Menschen;
i) nationalsozialistische Artikel und Publikationen;
j) geschützte Tiere und geschützte Pflanzen;

(9) Sofern giropay® als Bezahlsystem für zulässige Erotikangebote oder für Glücksspiele, Sportwetten, Casinos und Lottogesellschaften („erlaubnispflichtige Geschäfte“) angeboten werden soll, verpflichtet sich der Händler, über alle notwendigen deutschen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zu verfügen und sein Angebot insgesamt gesetzeskonform, insbesondere unter Einhaltung sämtlicher Vorschriften des Jugendschutzes, auszugestalten. Betreibt der Händler solche erlaubnispflichtigen Geschäfte, wird der Händler gegenüber dem giropay®-Acquirer unverzüglich nachweisen, dass diese Erlaubnis erteilt wurde und weiter gültig ist. Soweit für einzelne Länder, an die sich das Angebot des Händlers richtet, eine Erlaubnis nicht vorliegt oder die betreffende Leistung generell verboten ist oder dem Händler die Rechtslage nicht bekannt ist, wird er die Interessenten darauf deutlich hinweisen.

4 | Garantie giropay®

Hat die Bank des Nutzers von giropay® dem giropay®-Acquirer gegenüber verbindlich und unwiderruflich bestätigt, dass die giropay®-Zahlung ausgeführt wird und nicht storniert werden kann (nachfolgend „Bankbestätigung“) und hat der Händler sämtliche Verpflichtungen nach Nr. 3 (4) bis (8) dieser besonderen Bedingungen erfüllt, so wird dem Händler vom giropay®-Acquirer sowohl die Umsatzeinreichung über die technische Schnittstelle als „erfolgreich verarbeitet“ gemeldet (nachfolgend „positive Rückmeldung“), womit zugleich die Mitteilung des Eingangs der Bankbestätigung beim giropay®-Acquirer erfolgt, als auch eine auf die jeweils abgerechnete Transaktion bezogene Garantie der Bank des jeweiligen Nutzers von giropay® vermittelt: Sobald die Bank des Nutzers von giropay® die Bankbestätigung abgibt, erklärt diese zugleich eine für einen Zeitraum von sechs Wochen nach Transaktionsdatum befristete Garantie zugunsten des Händlers bis zu 10.000 EUR je Transaktion.

5 | Abwicklung von Reklamationsfällen

(1) Sollte trotz positiver Rückmeldung der Gegenwert der Überweisung via giropay® dem Girokonto des Händlers nicht binnen einer Frist von fünf Bankarbeitstagen nach Zugang der positiven Rückmeldung gutgeschrieben worden sein, hat der Händler den Reklamationsfall binnen einer Ausschlussfrist von sechs Wochen gerechnet ab Eingang der positiven Rückmeldung beim giropay®-Acquirer schriftlich anzumelden.

(2) Die Anmeldung ist per Fax unter Verwendung des als Anlage 1 beigefügten Formblatts „Postbank giropay® Garantieanfrage" einzureichen. Der Händler hat der Anmeldung folgende Daten beizufügen:

- IBAN,
- Transaktions-ID giropay®,
- Order-ID (Vorgangsnummer),
- Basket-ID (Warenkorbnummer),
- Verwendungszweck,
- Transaktionsbetrag in Euro,
- IBAN des Überweisenden.

(3) Bei einer fremdgestützten giropay®-Anwendung hat die Anmeldung gegenüber dem Betreiber der Dritt-Plattform zu erfolgen, der diese als Erklärungsbote für den Händler entgegennimmt.

(4) Erweist sich die Anmeldung des Garantiefalles als unberechtigt, kann der Acquirer dem Händler ein Bearbeitungsentgelt in Rechnung stellen.

6 | Verwendung der Marke giropay®, Lizenzgebiet

(1) Der Händler ist berechtigt, die Marke nach Maßgabe der Bestimmungen dieser besonderen Bedingungen und nach Maßgabe des als Anlage 2 zu diesen besonderen Bedingungen beigefügten „Brand Book zum giropay® Auftrag" zu nutzen. Zugriff auf das Brand Book erhält der Händler im Rahmen seiner allgemeinen Zugangsberechtigungen zur Bezahlplattform. Dem Händler mitgeteilte Änderungen des Brand Books hat der Händler innerhalb einer Frist von drei Monaten umzusetzen. Wahlweise ist der Händler berechtigt, diesen Vertrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung zu kündigen.

(2) Sollte der Händler den vereinbarten Pflichten zur Nutzung der Marke giropay® nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen und diese Vertragsverletzung trotz schriftlicher Abmahnung innerhalb einer Frist von fünf Bankarbeitstagen nicht einstellen und die Folgen der Vertragsverletzung nicht innerhalb dieser Frist beseitigen, ist der giropay®-Acquirer berechtigt, den Händlerzugang so lange zu sperren, wie die Vertragsverletzung andauert bzw. wie die Folgen der Vertragsverletzung nicht vollständig beseitigt sind. Sollte der Händler die Vertragsverletzung und die Folgen der Vertragsverletzung im Nachgang zu einer solchen Abmahnung innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen nach Erhalt der Abmahnung nicht beseitigt haben, ist der giropay®-Acquirer berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Bei einem besonders schweren und/oder wiederholten Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages und insbesondere gegen die Bestimmungen des Brand Books durch den Händler ist der giropay®-Acquirer berechtigt, den Händlervertrag fristlos zu kündigen. Weiter gehende Rechte des giropay®-Acquirers bleiben hiervon unberührt.

(3) Lizenzgebiet ist die Europäische Union.

7 | Hinweis auf die Akzeptanz des Händlers für giropay®

Der Händler räumt dem giropay-Acquirer, der giropay® GmbH und den angeschlossenen Betreibern das Recht ein, ihn online wie offline in einem Händlerverzeichnis aufführen zu können. Das Händlerverzeichnis darf folgende Angaben enthalten:

- Firma, bei juristischen Personen unter Angabe der Rechtsform und aller Vertretungsberechtigten,
- Anschrift des Händlers,
- Internet-Adresse, auf der giropay® eingesetzt werden soll,
- Angabe der Waren- und Dienstleistungskategorie des Händlers,
- Firmen-Logo des Händlers.

8 | Datensicherung und Datensicherheit

(1) Der Händler hat für die Sicherung der auf seinem Computersystem befindlichen Programme und Daten Sorge zu tragen. Der Händler hat den giropay®-Acquirer auf solche Umstände seines Computersystems, welche die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts betreffen können, schriftlich hinzuweisen. Er ist verantwortlich für die aktuelle Dokumentation aller auf seinem System vorhandenen Komponenten.

(2) Der giropay®-Acquirer speichert Daten des Händlers, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Der giropay®-Acquirer bedient sich bei der Abwicklung des Online-Zahlungsverkehrs gegebenenfalls anderer Dienstleister. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass Stamm- und Umsatzdaten mit diesem Unternehmen ausgetauscht werden.

(3) Zur sicheren Übertragung von Daten wird mindestens eine 128 Bit-Verschlüsselung unter dem SSL-Protokoll verwendet.

9 | Hotline-Service

Für Störungsmeldungen und sonstige Rückfragen technischer Art steht dem Händler ein Hotline-Service per E-Mail und/oder Telefon zur Verfügung.

10 | Vergütung

(1) Der Händler ist verpflichtet, der Postbank eine Vergütung für die Teilnahme an giropay® zu zahlen.

(2) Bei einer fremdgestützten giropay® Anwendung hat der Händler die Vergütung auf ein vom Betreiber des Dritt-Bezahlsystems bekannt gegebenes und von diesem unterhaltenes Postbank Girokonto zu entrichten.

(3) Der giropay®-Acquirer bestimmt, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Für eine Leistung, zu deren Erbringung der giropay®-Acquirer kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die er im eigenen Interesse wahrnimmt, wird der giropay®-Acquirer kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben. Der giropay®-Acquirer wird dem Händler geänderte Entgelte mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Händler das Modul giropay® innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Händler, wird das erhöhte Entgelt nicht zugrunde gelegt.

(4) Die Vergütungen sind am letzten Kalendertag eines jeden Kalendermonats für diesen fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Bei einer fremdgestützten giropay® Anwendung kann die Rechnungsstellung auch durch den Betreiber der Dritt-Bezahlplattform im Namen der Bank erfolgen.

11 | Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Gegen Ansprüche des giropay®-Acquirers kann der Händler nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

(2) Dem Händler steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

12 | Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag wird für eine Dauer von 12 Monaten geschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes verlängert sich die Laufzeit des Vertrages um jeweils ein Jahr, wenn nicht der Händler mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende kündigt. Der giropay®-Acquirer ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen jederzeit zu kündigen. Das Recht der Vertragspartner, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages liegt – außer in den an anderer Stelle im Vertrag erwähnten Fällen – insbesondere vor, wenn

a) eine der Vertragsparteien gegen wesentliche Vertragspflichten trotz Abmahnung verstößt; oder
b) über das Vermögen einer der Vertragsparteien das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Vertragspartner insolvent oder zahlungsunfähig wird.

(2) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Mit dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hat der Händler sämtliche Hinweise auf giropay® zu entfernen. giropay® Transaktionen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bereits begonnen wurden, werden nach den Bestimmungen dieses Vertrages noch zu Ende geführt.

13 | Informationspflichten

(1) Die Stammdaten sind vom Händler vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Änderungen müssen dem giropay®-Acquirer unverzüglich schriftlich angezeigt werden, insbesondere
a) Änderungen der Art des Produktsortiments
b) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel
c) Änderungen der Rechtsform oder des Firmennamens
d) Änderungen von Adresse oder Bankverbindung
e) Änderung der Internetadresse (URL)

(2) Der Händler wird dem giropay®-Acquirer die jeweils vom giropay®-Acquirer angeforderten Unterlagen (z. B. Handelsregisterauszug, Vereinsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Gesellschaftsvertrag, Jahresabschlussunterlagen, Auflistung der zu verwendenden Internet-Seiten etc.) zur Verfügung stellen, bei Dokumenten in anderer Sprache als Deutsch oder Englisch mit einer deutschen Übersetzung.

(3) Der Händler wird dem giropay®-Acquirer auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume entweder persönlich oder durch von dem giropay®-Acquirer beauftragte Dritte gestatten, um dem giropay®-Acquirer die Kontrolle der Einhaltungen der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.

(4) Verfügbarkeit, Dokumentation von Störungen: Etwaige auftretende Störungen im Betrieb von giropay® sind von dem Händler für den giropay®-Acquirer nachvollziehbar zu dokumentieren und diesem unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich oder per Mail mitzuteilen. Der Händler stellt dem giropay®-Acquirer auf Anforderung in zumutbarem Umfang alle Informationen zu der aufgetretenen Störung zur Verfügung.

14 | Ausschließlichkeit

Der Händler verpflichtet sich, Transaktionen via giropay® während der Vertragslaufzeit ausschließlich über die Deutsche Postbank AG abzuwickeln.

15 | Vertraulichkeit

(1) Die Parteien verpflichten sich, während der Laufzeit des Vertrages sowie für die Dauer von fünf Jahren nach seiner Beendigung sämtliche von der jeweils anderen Partei erhaltenen Informationen, die ihnen in Bezug auf die jeweils andere Partei im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden sollten, vertraulich zu behandeln und nicht gegenüber Dritten zu offenbaren oder zu anderen Zwecken als der Durchführung des Vertrages zu verwenden. Auch der Inhalt des Vertrages ist vertraulich zu behandeln. Jede Partei ist verpflichtet, mit der anderen Partei Rücksprache zu halten, wenn irgendwelche Zweifel aufkommen sollten, ob eine konkrete Information als vertraulich zu behandeln ist. Unternehmen, die mit einer Partei im Sinne von § 15 AktG verbunden sind, sind keine Dritten.

(2) Die Vertraulichkeitsverpflichtung nach Nummer 12 dieser besonderen Bedingungen besteht nicht für Informationen, die eine Partei nachweislich von Dritten rechtmäßig, insbesondere ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung, erhalten hat oder erhält oder die bei Vertragsschluss offenkundig waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen offenkundig wurden oder kraft Gesetzes offengelegt werden müssen.

16 | Haftung

(1) Eine Haftung des giropay®-Acquirers sowie seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Schadenersatz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, auf deren Erfüllung die andere Partei in besonderem Maße vertrauen darf („wesentliche Vertragspflichten"), begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden und unter Ausschluss der Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden (insb. entgangenen Gewinn). Bei durch grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen veranlasster sowie bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Postbank je Schadenfall auf einen Betrag von 5.000 EUR und jährlich auf einen Betrag von insgesamt 50.000 EUR beschränkt.

(2) Nr. 16 (1) dieser besonderen Bedingungen gilt nicht für Fälle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, für eine Haftung aus Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz und für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(3) Ansprüche auf Schadenersatz, ausgenommen solche aus unerlaubter Handlung, verjähren spätestens in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Händler von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens drei Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

17 | Änderung der besonderen Bedingungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser besonderen Bedingungen durch den giropay®-Acquirer werden dem Händler schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Händler nicht innerhalb von sechs Wochen ab Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird der giropay®-Acquirer den Händler bei Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Händler muss den Widerspruch innerhalb sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen oder Ergänzungen an das Kreditinstitut absenden.

18 | Sonstiges

(1) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG).

(2) Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung der Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand dar. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Schriftform auch durch Übersendung unterzeichneter Erklärungen per Telefax gewahrt ist. Alle anderen Mitteilungen im Rahmen der Durchführung des Vertrages können darüber hinaus per E-Mail übermittelt werden. Mündliche Abreden und telefonische Übermittlung sind hingegen nicht ausreichend.

(4) Die Übertragung bzw. Abtretung von Rechten und/oder Pflichten aus dem Vertrag an Dritte ist dem Händler nur mit schriftlicher Zustimmung des giropay®-Acquirers gestattet. Der Händler erklärt sich damit einverstanden, dass der giropay®-Acquirer den Vertrag als Ganzes jederzeit auf ein mit der Postbank im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen übertragen kann.

(5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine solche unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem entspricht, was die Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks vereinbart hätten, wäre ihnen die Unwirksamkeit dieser Bestimmung bei Vertragsschluss bekannt gewesen. Dies gilt entsprechend im Fall von Regelungslücken.

(6) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle mit dem Vertrag im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist Bonn.

Fassung: 01. Februar 2014

Lastschrifteinzug

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschrift gelten folgende Bedingungen.

1 | Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung
Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Zahlers bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Kunden angegeben wird.

1.2 Einreichungsfristen
Lastschriften sind vom Kunden innerhalb der in Anlage A geregelten Fristen bei der Bank einzureichen.

1.3 Entgelte

1.3.1 Entgeltvereinbarung
Die Entgelte für den Einzug von Lastschriften ergeben sich aus der Lastschriftinkassovereinbarung, soweit nicht anderweitig vereinbart.

1.3.2 Änderungen der Entgelte für Verbraucher
Änderungen der Entgelte werden dem Kunden, der Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden, der Verbraucher ist, Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.3.3 Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind
Bei Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Absätze 2 bis 6 AGB Postbank.

1.3.4 Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift
Die Bank darf die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

1.4 Unterrichtung
Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen und Lastschriftrückgaben auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschrifteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

1.5 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

1.5.1 Unterrichtungspflicht des Kunden
Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

1.5.2 Erstattung bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank
(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank kann der Kunde verlangen, dass die Bank diesen unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

1.5.3 Schadensersatz
(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags kann der Kunde von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der Bank für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 EUR je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

1.5.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss
Ansprüche des Kunden nach Nummer 5.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über den Vorgang entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

1.6 Sonstige Sonderregelung mit Kunden, die keine Verbraucher sind
(1) Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675d Abs. 1 Satz 1, Absätze 2 bis 4 (Informationspflichten) und § 675f Abs. 4 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht.

(2) Die Mindestkündigungsfrist von zwei Monaten in Nr. 19 Absatz 1 Satz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nicht für die Inkassovereinbarung mit Kunden, die keine Verbraucher sind.

1.7 Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate
Auf Anforderung hat der Kunde der Bank innerhalb von sieben Geschäftstagen Kopien der Einzugsermächtigung, des SEPA-Lastschriftmandats bzw. des SEPA-Firmenlastschriftmandats und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

2 | Einzugsermächtigungslastschrift

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben[1] darf das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren ab dem 01. Februar 2014 nur noch für Zahlungen genutzt werden, die an einer Verkaufsstelle mithilfe einer Zahlungskarte generiert werden (Elektronisches Lastschriftverfahren). Ab dem 01. Februar 2016 ist das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren insgesamt nicht mehr zulässig.

2.1 Wesentliche Merkmale der Einzugsermächtigungslastschrift
Mit dem Einzugsermächtigungslastschriftverfahren kann ein Zahler über dessen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken. Hierzu ermächtigt der Zahler den Zahlungsempfänger Geldbeträge vom Konto des Zahlers per Lastschriften einzuziehen (Einzugsermächtigung).

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Einzugsermächtigungslastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Vorbehaltsgutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

2.2 Kundenkennungen
Für das Verfahren hat der Kunde
- die ihm von der Bank erteilte Kontonummer und Bankleitzahl der Bank als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlungsdienstleisters des Zahlers als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

2.3 Einzugsermächtigung

2.3.1 Erteilung der Einzugsermächtigung
Die Bank empfiehlt, für die Einzugsermächtigung des Zahlers an den Kunden den als Anlage B.1 beigefügten Text zu verwenden. Die Einzugsermächtigung muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:
– Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
– Bezeichnung des Zahlers und
– Kundenkennung des Zahlers (siehe Nr. II 2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.3.2 Aufbewahrungspflicht
Der Kunde ist verpflichtet, die vom Zahler erteilte Einzugsermächtigung – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen der Einzugsermächtigung ist diese noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

2.3.3 Widerruf der Einzugsermächtigung durch einen Zahler
Widerruft ein Zahler gegenüber dem Kunden eine Einzugsermächtigung, darf der Kunde keine weiteren Einzugsermächtigungslastschriften mehr auf Grundlage dieser Einzugsermächtigung einziehen. Erhält der Kunde eine Einzugsermächtigungslastschrift mit dem Rückgabegrund „3 – keine Einzugsermächtigung“ zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers damit dem Kunden mit, dass der Zahler die dem Kunden erteilte Einzugsermächtigung widerrufen hat. Der Kunde darf dann keine weiteren Einzugsermächtigungslastschriften mehr auf Grundlage dieser Einzugsermächtigung einziehen.

2.4 Einreichung der Lastschriften
(1) Die vom Zahler erteilte Einzugsermächtigung verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von Einzugsermächtigungslastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Kunden angegeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der Einzugsermächtigungslastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank.

(3) Beleglose Lastschriften sind gemäß Anlage C zu kennzeichnen.

(4) Lastschriftbelege müssen den Aufdruck „Einzugsermächtigung des Zahlers liegt dem Zahlungsempfänger vor“ tragen und mit dem Textschlüssel „05“ gekennzeichnet sein.

(5) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist berechtigt, Lastschriften nach dem Textschlüssel zu bearbeiten.

2.5 Lastschrifteinzug
Die Bank wird die vom Kunden eingereichten Lastschriften den Zahlungsdienstleistern der Zahler baldmöglichst oder zu dem mit dem Kunden vereinbarten Zeitpunkt (Ausführungstermin Datensatz A – Datenträger Vorsatz [Feld 11b]) übermitteln.

2.6 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften
(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.

(2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

3 | Abbuchungsauftragslastschrift

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben[1] darf das Abbuchungsauftragslastschriftverfahren ab dem 01. Februar 2014 nicht mehr genutzt werden.

4 | SEPA-Basislastschrift

4.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens
Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council.

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA)[2] bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat (siehe Nr. 4.4) erteilen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Vorbehaltsgutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

4.2 Kundenkennungen
Für das Verfahren hat der Kunde
- die ihm von der Bank erteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Zahlungen bis 31. Januar 2016 zusätzlich den BIC der Bank – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[3] bis 31. Januar 2016) zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

1) Artikel 6 der „Verordnung (EU) Nummer 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 924/2009“ und § 7c Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz.

1) Artikel 6 der „Verordnung (EU) Nummer 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 924/2009“.
2) Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D.
3) Für die Mitgliedstaaten, siehe Anlage D.

4.3 Übermittlung von Lastschriftdaten
Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von der Bank an den Zahlungsdienstleister des Zahlers weitergeleitet werden.

4.4 SEPA-Lastschriftmandat

4.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)
Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basislastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:
- Ermächtigung des Kunden durch den Zahler, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den als Anlage B.2 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage D genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (www. europeanpaymentscouncil.eu) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:
- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe http://glaeubiger-id.bundesbank.de),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird, sowie
- Name des Zahlers oder Bezeichnung gemäß Anlage C Nr. 2,
- Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 4.2)
- Zeichnung durch den Zahler sowie
- Datum der Zeichnung durch den Zahler

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz
- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

4.4.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat
(1) Der Kunde kann eine vor dem 01. Februar 2014 erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
- Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass
  – der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und
  – diese Einzugsermächtigung als SEPA Lastschriftmandat genutzt werden kann.

(2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:
- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Zahlers,
- Kundenkennung nach Nr. 4.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlers.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

(3) Vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage der Bank hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Die erste SEPA-Basislastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers nach Absatz 3 anzugeben.

4.4.3 Aufbewahrungspflicht
Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

4.4.4 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats durch einen Zahler
Widerruft ein Zahler gegenüber dem Kunden ein SEPA-Lastschriftmandat, darf der Kunde keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen. Erhält der Kunde eine SEPA-Basislastschrift mit dem Rückgabegrund „no mandate/unauthorised transaction" zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers damit dem Kunden mit, dass der Zahler das dem Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat. Der Kunde darf dann keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

4.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschrift-Einzugs
14 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Basislastschrift-Zahlung den SEPA-Basislastschrift-Einzug anzukündigen (z. B. durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

4.6 Einreichung der SEPA-Basislastschrift
(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage C zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag[1], ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basislastschrift) keine SEPA-Basislastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basislastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

1) TARGET2 steht für Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System. TARGET2 ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag, am 1. Mai sowie am 25. und 26. Dezember geöffnet.

(5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basislastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

4.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften
(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basislastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.

(2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

5 | SEPA-Firmenlastschrift

5.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens
Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook" des European Payments Council. Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Zahlern genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area", SEPA)[1] bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift
- müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
- muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilen und
- muss der Zahler seinem Zahlungsdienstleister die Erteilung des SEPA-Firmenlastschriftmandats bestätigen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von seinem Zahlungsdienstleister keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

5.2 Kundenkennungen
Für das Verfahren hat der Kunde
- die ihm von der Bank erteilte IBAN
  – und bei grenzüberschreitenden Zahlungen bis 31. Januar 2016 zusätzlich den BIC
  – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN
  – und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[2] bis 31. Januar 2016) zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers
  – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

5.3 Übermittlung von Lastschriftdaten
Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von der Bank an den Zahlungsdienstleister des Zahlers weitergeleitet werden.

5.4 SEPA-Firmenlastschriftmandat

5.4.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschriftmandats (SEPA Business to Business Direct Debit Mandate)
Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Firmenlastschriften vom Zahler ein SEPA-Firmenlastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Firmenlastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:
- Ermächtigung des Kunden, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den als Anlage B.3 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage D genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (www. europeanpaymentscouncil.eu) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:
- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe http://glaeubiger-id.bundesbank.de),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird,
- Name des Zahlers,
- Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 5.2),
- Zeichnung durch den Zahler sowie
- Datum der Zeichnung durch den Zahler.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz
- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Firmenlastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

5.4.2 Aufbewahrungspflichten
Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler e rteilte SEPA-Firmenlastschriftmandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses im Original noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

5.5 Ankündigung des SEPA-Firmenlastschrift-Einzugs
Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA Firmenlastschriftzahlung den SEPA-Firmenlastschrift-Einzug anzukündigen (z. B. durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

5.6 Einreichung der SEPA-Firmenlastschrift
(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschriftmandat verbleibt beim Kunden. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben.

1) Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete: siehe Anlage D. 2) Für die Mitgliedstaaten siehe Anlage D.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage C zu kennzeichnen. Der Zahlungdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag[1], ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Firmenlastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Firmenlastschrift) keine SEPA-Firmenlastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Firmenlastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Firmenlastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Firmenlastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

5.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.

(2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

Anlage A – Einreichungsfristen

1. Einreichung über EBICS[2]

SEPA-Basislastschrift	• Bei Erst- und Einmallastschrift spätestens 5 Geschäftstage vor Lastschriftfälligkeit bis 12 Uhr 30 • Bei Folgelastschrift spätestens 2 Geschäftstage vor Lastschriftfälligkeit bis 12 Uhr 30 • Bei Lastschrift mit Kennzeichen „COR1" spätestens 1 Geschäftstag vor Lastschriftfälligkeit bis 12 Uhr 30
SEPA-Firmenlastschrift	• Spätestens 1 Geschäftstag vor Lastschriftfälligkeit bis 12 Uhr 30

2. Einreichung über FinTS

SEPA-Basislastschrift	• Bei Erst- und Einmallastschrift spätestens 6 Geschäftstage vor Lastschriftfälligkeit bis 15 Uhr 30 • Bei Folgelastschrift spätestens 3 Geschäftstage vor Lastschriftfälligkeit bis 15 Uhr 30 • Bei Lastschrift mit Kennzeichen „COR1" spätestens 2 Geschäftstage vor Lastschriftfälligkeit bis 15 Uhr 30
SEPA-Firmenlastschrift	• Spätestens 2 Geschäftstage vor Lastschriftfälligkeit bis 15 Uhr 30

Bis zu den oben genannten Zeiten müssen die Daten bei der Postbank eingegangen und vollständig autorisiert sein.

Hinweis:
Erfolgt die Einreichung nicht rechtzeitig, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Lastschriften an dem dem Fälligkeitstag nächstfolgenden Geschäftstag auszuführen, wenn sie den Umständen nach annehmen darf, dass der Kunde bei Kenntnis der Sachlage dies billigen würde. Führt die Bank eine Lastschrift wegen Nichteinhaltung der Einreichungsfrist nicht aus, wird die Bank dem Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der Frist gemäß Nr. 13.3.4 des Preis- und Leistungsverzeichnisses eine Information übermitteln, die die Gründe für die Ablehnung sowie Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Die Geschäftstage sind im „Preis- und Leistungsverzeichnis" in Kapitel 13.1 bestimmt.

Anlage B.1: – Text für die Einzugsermächtigung des Zahlungsempfängers

„Einzugsermächtigung
Ich ermächtige/Wir ermächtigen [Name des Zahlungsempfängers], die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unserem Konto

(Kontonummer _____

Bankleitzahl _____

Name des Zahlungsdienstleisters

_____)
einzuziehen."

Anlage B.2: Text für das SEPA-Lastschriftmandat an den Zahlungsempfänger

SEPA-Lastschriftmandat[3]
Ich ermächtige/Wir ermächtigen [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich meinen/weisen wir unseren Zahlungsdienstleister an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Anlage B.3: – Text für das SEPA-Firmenlastschriftmandat an den Zahlungsempfänger

SEPA-Firmenlastschriftverfahren

SEPA-Firmenlastschriftmandat an den Zahlungsempfänger[2]
Ich ermächtige/Wir ermächtigen [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unseren Zahlungsdienstleister Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin/Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin/Wir sind berechtigt, meinen/unseren Zahlungsdienstleister bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Anlage C

1. Kennzeichnung der jeweiligen Lastschriftverfahren im Datensatz

Verfahren	Kennzeichnung des Datensatzes
Einzugsermächtigungslastschrift unter Einsatz der Zahlungskarte des Zahlers an einer Verkaufsstelle (Elektronisches Lastschriftverfahren)	Textschlüssel „05"
SEPA-Basislastschrift	„CORE" oder „COR1" im Element „Code" der Elementgruppe „Local instrument"
SEPA-Firmenlastschrift	„B2B" im Element „Code" der Elementgruppe „Local instrument"

2. Name des Zahlers gemäß Nummer 4.1 Absatz 3 dritter Spiegelstrich
Sofern ein Lastschriftmandat für eine SEPA-Basis-Lastschrift („Local Instrument" enthält „CORE" oder „COR1") am POS (Point Of Sale/Kartenterminal) aus Bankkartendaten generiert wird und soweit der Name des Zahlers nicht verfügbar ist, können zur Identifizierung des Zahlers anstelle des Namens auch Daten der Karte wie folgt angegeben werden: Konstante/CDGM (Card Data Generated Mandate), gefolgt von /Kartennummer,/Kartenfolgenummer und/Verfalldatum der Karte (vierstellig im Format JJMM). Soweit die Kartennummer nicht verfügbar ist, ist die PAN zu verwenden. Um eine gleiche Feldlänge Kartennummer/PAN zu bewirken, ist die Kartennummer linksbündig mit Nullen auf 19 Stellen aufzufüllen.

Anlage D – Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten:
Island, Liechtenstein und Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete:
Monaco, San Marino, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon.

Fassung: 18. Mai 2015

1) TARGET2 steht für Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System. TARGET2 ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag, am 1. Mai sowie am 25. und 26. Dezember geöffnet.
2) Erfolgt die Einreichung und Autorisierung der Daten, wenn und soweit mit der Bank vereinbart, durch ein vom Kunden beauftragtes Service-Rechenzentrum oder erteilt der Kunde nach Absprache mit der Bank die Autorisierung durch eine Fax-Freigabe, finden für die jeweiligen Lastschrifteinreichungen die für FinTS geltenden Einreichungsfristen Anwendung; dabei muss bei einer Fax-Freigabe die Lastschrifteinreichung eine Stunde früher erfolgen.
3) Hinweis: Gemäß Nummer 4.4.1 der Inkassobedingungen ist der Text des SEPA-Firmenlastschriftmandats verbindlich.

Datenfernübertragung

I Leistungsumfang

(1) Die Bank steht ihrem Kunden (Kontoinhaber), der kein Verbraucher ist, für die Datenfernübertragung auf elektronischem Wege – nachfolgend „Datenfernübertragung" oder „DFÜ" genannt – zur Verfügung. Die Datenfernübertragung umfasst die Auftragserteilung sowie den Datenaustausch (Übermittlung von Aufträgen und Informationsabruf).

(2) Die Bank gibt dem Kunden die Dienstleistungsarten bekannt, die er im Rahmen der Datenfernübertragung nutzen kann. Zur Nutzung der Datenfernübertragung gelten die mit der Bank vereinbarten Verfügungslimite.

(3) Der Satz- und Dateiaufbau für die Übermittlung von Aufträgen und den Informationsabruf wird in der Spezifikation der Datenformate (Anlage 3) beschrieben.

II Nutzer und Teilnehmer Legitimation

(1) Aufträge können über die EBICS-Anbindung nur vom Kunden oder seinen Kontobevollmächtigten erteilt werden. Kunde und Kontobevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Nutzer" bezeichnet. Zur Autorisierung von per DFÜ übermittelten Auftragsdaten benötigt jeder Nutzer jeweils individuelle, von der Bank freigeschaltete Legitimationsmedien. Die Anforderungen an die Legitimationsmedien sind in Anlage 1a definiert. Wenn mit der Bank vereinbart, können per DFÜ übermittelte Auftragsdaten mit unterschriebenem Begleitzettel autorisiert werden.

(2) Für den Datenaustausch über die EBICS-Anbindung kann der Kunde zusätzlich zu den Bevollmächtigten „technische Teilnehmer" benennen, die lediglich befugt sind, den Datenaustausch durchzuführen. Nutzer und technische Teilnehmer werden im Folgenden unter dem Begriff „Teilnehmer" zusammengefasst. Für die Absicherung des Datenaustauschs benötigt jeder Teilnehmer jeweils individuelle, von der Bank freigeschaltete Sicherungsmedien. Die Anforderungen an die Sicherungsmedien sind in Anlage 1a beschrieben.

(3) Legitimations- und Sicherungsmedien sind Authentifizierungsinstrumente im Sinne von § 1 Absatz 5 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz.

III Verfahrensbestimmungen

(1) Für das zwischen Kunde und Bank vereinbarte Übertragungsverfahren gelten die in Anlage 1a sowie die in der Dokumentation der technischen Schnittstellen (Anlage 1b) und der Spezifikation der Datenformate (Anlage 3) beschriebenen Anforderungen. Der Kunde ist verpflichtet, ab dem 01. Februar 2014 Überweisungsaufträge und Lastschrifteinzugsaufträge für Zahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ISO 20022 gemäß Kapitel 2 der Anlage 3 einzureichen. Lastschrifteinzugsaufträge für Zahlungen, die an einer Verkaufsstelle mithilfe einer Zahlungskarte generiert wurden und zu einer Lastschrift von einem inländischen Zahlungskonto führen (§ 7c Absatz 1 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz), sind erst ab dem 01. Februar 2016 verpflichtend im Format ISO 20022 einzureichen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Teilnehmer das DFÜ-Verfahren und Spezifikationen beachten.

(3) Die Belegung der Datenfelder richtet sich nach den Belegungs- und Kontrollrichtlinien des jeweils genutzten Formates (Anlage 3).

(4) Der Nutzer hat den Kontoidentifikationscode (Kontonummer oder IBAN) des Zahlungsempfängers beziehungsweise des Zahlers und – soweit diese Angabe erforderlich ist – den Zahlungsdienstleisteridentifikationscode (Bankleitzahl oder BIC) des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers beziehungsweise des Zahlungsdienstleisters des Zahlers (Zahlstelle) zutreffend anzugeben. Die in die Abwicklung des Zahlungsauftrages eingeschalteten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand des Kontoidentifikationscodes und – soweit diese Angabe vorhanden ist – des Zahlungsdienstleisteridentifikationscodes vorzunehmen. Fehlerhafte Angaben können Fehlleitungen des Auftrags zur Folge haben. Schäden und Nachteile, die hieraus entstehen, gehen zulasten des Kunden.

(5) Vor Übertragung von Auftragsdaten an die Bank ist eine Aufzeichnung der zu übertragenden Dateien mit deren vollständigem Inhalt sowie der zur Prüfung der Legitimation übermittelten Daten zu erstellen. Diese ist von dem Kunden mindestens für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen ab dem Ausführungstag in der Form nachweisbar zu halten, dass die Datei auf Anforderung der Bank kurzfristig erneut zur Verfügung gestellt werden kann, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

(6) Außerdem hat der Kunde für jeden Datenaustausch ein maschinelles Protokoll, das inhaltlich den Bestimmungen von Kapitel 10 der Spezifikation für die EBICS-Anbindung (Anlage 1b) entspricht, zu erstellen, zu seinen Unterlagen zu nehmen und auf Anforderung der Bank zur Verfügung zu stellen.

(7) Soweit die Bank dem Kunden Daten über Zahlungsvorgänge zur Verfügung stellt, die noch nicht endgültig bearbeitet sind, stellen diese lediglich eine unverbindliche Information dar. Die Daten sind jeweils besonders gekennzeichnet.

(8) Die per DFÜ eingelieferten Auftragsdaten sind wie mit der Bank vereinbart entweder mit elektronischer Unterschrift oder dem unterschriebenen Begleitzettel zu autorisieren. Diese Auftragsdaten werden als Auftrag wirksam:

a) bei Einreichung mit elektronischer Unterschrift, wenn
   – alle erforderlichen elektronischen Unterschriften der Nutzer per Datenfernübertragung innerhalb des vereinbarten Zeitraumes eingegangen sind und
   – die elektronischen Unterschriften mit den vereinbarten Schlüsseln erfolgreich geprüft werden können oder
b) bei Einreichung mit Begleitzettel, wenn
   – der Begleitzettel im vereinbarten Zeitraum bei der Bank eingegangen ist und
   – der Begleitzettel der Kontovollmacht entsprechend unterzeichnet worden ist.

IV Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Legitimationsmedien für die Autorisierung des Auftrags

(1) Der Kunde ist in Abhängigkeit von dem mit der Bank vereinbarten Übertragungsverfahren verpflichtet sicherzustellen, dass alle Nutzer die in Anlage 1a beschriebenen Legitimationsverfahren einhalten.

(2) Mithilfe der von der Bank freigeschalteten Legitimationsmedien kann der Nutzer Aufträge erteilen. Der Kunde stellt sicher, dass jeder Nutzer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz seines Legitimationsmediums kommt sowie Kenntnis von dem zu dessen Schutz dienenden Passwort erlangt. Denn jede andere Person, die im Besitz des Mediums oder eines entsprechenden Duplikates ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen Passwort die vereinbarten Dienstleistungen missbräuchlich nutzen. Insbesondere Folgendes ist zur Geheimhaltung der Legitimationsmedien zu beachten:

- Die den Nutzer legitimierenden Daten sollten nicht außerhalb des Legitimationsmediums, z. B. auf der Festplatte des Rechners, gespeichert werden.
- Das Legitimationsmedium ist nach Beendigung der DFÜ-Nutzung aus dem Lesegerät zu entnehmen und sicher zu verwahren.
- Das zum Schutz des Legitimationsmediums dienende Passwort darf nicht notiert oder elektronisch abgespeichert werden.
- Bei Eingabe des Passwortes ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.

V Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Sicherungsmedien für den Datenaustausch

Der Kunde ist im Rahmen der EBICS-Anbindung verpflichtet sicherzustellen, dass alle Teilnehmer die in Anlage 1a beschriebenen Sicherungsverfahren einhalten.

Mithilfe der von der Bank freigeschalteten Sicherungsmedien sichert der Teilnehmer den Datenaustausch ab. Der Kunde ist dazu verpflichtet sicherzustellen, dass jeder Teilnehmer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz seines Sicherungsmediums kommt oder dieses nutzen kann. Insbesondere im Falle der Ablage auf einem technischen System muss das Sicherungsmedium des Teilnehmers in einer technischen Umgebung gespeichert werden, die vor unautorisiertem Zugriff geschützt ist. Denn jede andere Person, die Zugriff auf das Sicherungsmedium oder ein entsprechendes Duplikat hat, kann den Datenaustausch missbräuchlich durchführen.

VI Sperre der Legitimations- und Sicherungsmedien

(1) Gehen die Legitimations- oder Sicherungsmedien verloren, werden sie anderen Personen bekannt oder besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung, so hat der Teilnehmer unverzüglich seinen DFÜ-Zugang bei der Bank zu sperren oder sperren zu lassen. Näheres regelt die Anlage 1a. Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten aufgeben.

(2) Der Kunde kann außerhalb des DFÜ-Verfahrens die Verwendung der Legitimations- und Sicherungsmedien eines Teilnehmers oder den gesamten DFÜ-Zugang über die von der Bank bekannt gegebene Sperrfazilität sperren lassen.

(3) Die Bank wird den gesamten DFÜ-Zugang sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des DFÜ-Zugangs besteht. Die Bank wird den Kunden hierüber außerhalb des DFÜ-Verfahrens informieren. Diese Sperre kann mittels DFÜ nicht aufgehoben werden.

VII Behandlung eingehender Auftragsdaten durch die Bank

(1) Die der Bank im DFÜ-Verfahren übermittelten Auftragsdaten werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet.

(2) Die Bank prüft anhand der von den Teilnehmern mittels der Sicherungsmedien erstellten Signaturen, ob der Absender berechtigt ist, den Datenaustausch durchzuführen. Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, wird die Bank die betreffenden Auftragsdaten nicht verarbeiten und dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen.

(3) Die Bank prüft die Legitimation des Nutzers beziehungsweise der Nutzer und die Autorisierung der per DFÜ übermittelten Auftragsdaten anhand der von den Nutzern mittels der Legitimationsmedien erstellten elektronischen Unterschriften oder des übermittelten Begleitzettels sowie die Übereinstimmung der Auftragsdatensätze mit den Bestimmungen gemäß Anlage 3. Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, wird die Bank die betreffenden Auftragsdaten nicht bearbeiten und dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen. Die Bank ist berechtigt, nicht vollständig autorisierte Auftragsdaten nach Ablauf des von der Bank gesondert mitgeteilten Zeitlimits zu löschen.

(4) Ergeben sich bei den von der Bank durchgeführten Prüfungen der Dateien oder Datensätze nach Anlage 3 Fehler, so wird die Bank die fehlerhaften Dateien oder Datensätze in geeigneter Form nachweisen und sie dem Nutzer unverzüglich mitteilen. Die Bank ist berechtigt, die fehlerhaften Dateien oder Datensätze von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages nicht sichergestellt werden kann.

(5) Die Bank ist verpflichtet, die Abläufe (siehe Anlage 1a) und die Weiterleitung der Aufträge zur Bearbeitung im Kundenprotokoll zu dokumentieren. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, das Kundenprotokoll zeitnah abzurufen und sich über den Status der Auftragsbearbeitung zu informieren. Bei Unstimmigkeiten soll er sich mit der Bank in Verbindung setzen.

VIII Widerruf

(1) Vor der Autorisierung der Auftragsdaten kann der Kunde die Datei zurückrufen. Änderungen einzelner Auftragsdaten sind nur durch Rückruf der gesamten Datei und erneute Einlieferung möglich. Die Bank kann einen Rückruf nur beachten, wenn ihr dieser so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

(2) Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den dafür geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des DFÜ-Verfahrens erfolgen. Hierzu hat der Kunde der Bank die Einzelangaben des Originalauftrages mitzuteilen.

IX Ausführung der Aufträge

(1) Die Bank wird die Aufträge ausführen, wenn alle nachfolgenden Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Die per DFÜ eingelieferten Auftragsdaten wurden gemäß Nummer III Absatz 8 autorisiert.
- Das festgelegte Datenformat ist eingehalten.
- Das Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

(2) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kunden über die Nichtausführung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Soweit möglich, nennt die Bank dem Kunden die Gründe und Fehler, die zur Nichtausführung geführt haben, und Möglichkeiten, wie diese Fehler berichtigt werden können.

X Sicherheit des Kundensystems

Der Kunde hat für einen ausreichenden Schutz der von ihm für die Datenfernübertragung eingesetzten Systeme Sorge zu tragen. Die für das EBICS-Verfahren geltenden Sicherheitsanforderungen sind in Anlage 1c beschrieben.

XI Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten DFÜ-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten DFÜ-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten DFÜ-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten DFÜ-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr).

XII Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung der Legitimations- oder Sicherungsmedien

Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige.

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Legitimations- oder Sicherungsmediums, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 EUR, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen des Legitimations- oder Sicherungsmediums ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Legitimations- oder Sicherungsmediums, ohne dass dieses verloren gegangen, gestohlen oder sonst abhandengekommen ist, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 EUR, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung des Legitimations- oder Sicherungsmediums schuldhaft verletzt hat.

(3) Für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 150 EUR nach Absätzen 1 und 2 hinaus haftet der Kunde, abweichend von § 675v BGB, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine vertraglichen Verhaltens- und Sorgfaltspflichten verstoßen hat.

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nr. 6 Absatz 1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

XIII Haftung des Kunden bei sonstigen nicht autorisierten Vorgängen vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Vorgänge, die keine Zahlungsvorgänge sind, vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Legitimations- oder Sicherungsmediums oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Legitimations- oder Sicherungsmediums und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Vorschriften.

XIV Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte DFÜ-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn ein Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

XV Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

XVI Schlussbestimmungen

Die in diesen Bedingungen erwähnten Anlagen sind Bestandteil der mit dem Kunden geschlossenen Vereinbarung.

Anlage 1a: EBICS-Anbindung

Anlage 1b: Spezifikation der EBICS-Anbindung

Anlage 1c: Sicherheitsanforderungen an das EBICS-Kundensystem

Anlage 2: Derzeit nicht belegt

Anlage 3: Spezifikation der Datenformate

Fassung: 11. November 2013

Anlage 1a: EBICS-Anbindung

1 | Legitimations- und Sicherungsverfahren

Der Kunde (Kontoinhaber) benennt der Bank die Teilnehmer und deren Berechtigungen im Rahmen der Datenfernübertragung.
Folgende Legitimations- und Sicherungsverfahren werden in der EBICS-Anbindung eingesetzt:

- elektronische Unterschriften
- Verifikations- und Authentifikationssignatur
- Verschlüsselung.

Für jedes Legitimations- und Sicherungsverfahren verfügt der Teilnehmer über ein individuelles Schlüsselpaar, das aus einem privaten und einem öffentlichen Schlüssel besteht. Die öffentlichen Teilnehmerschlüssel sind der Bank gemäß dem in Nr. 2 beschriebenen Verfahren mitzuteilen. Die privaten Bankschlüssel sind gemäß dem in Nr. 2 beschriebenen Verfahren gegen unautorisiertes Verändern zu schützen. Die Schlüsselpaare des Teilnehmers werden auch für die Kommunikation mit anderen Banken eingesetzt.

1.1 Elektronische Unterschriften der Teilnehmer
Für die elektronischen Unterschriften (EU) der Teilnehmer sind die folgenden Unterschriftsklassen definiert:

- Einzelunterschrift (Typ „E")
- Erstunterschrift (Typ „A")
- Zweitunterschrift (Typ „B")
- Transportunterschrift (Typ „T")

Als bankfachliche EU bezeichnet man EU vom Typ „E", „A" oder „B". Bankfachliche EU dienen der Autorisierung von Aufträgen. Aufträge können mehrere bankfachliche EU benötigen, die von unterschiedlichen Nutzern (Kontoinhaber und deren Bevollmächtigte) geleistet werden müssen. Für jede unterstützte Auftragsart wird zwischen Bank und Kunde eine Mindestanzahl erforderlicher bankfachlicher EU vereinbart.

Die EU vom Typ „T", die als Transportunterschriften bezeichnet werden, werden nicht zur bankfachlichen Freigabe von Aufträgen verwendet, sondern lediglich zu deren Übertragung an das Banksystem. „Technische Teilnehmer" (siehe Nr. 2.2) können nur eine EU vom Typ „T" zugewiesen bekommen.

Mit dem vom Kunden verwendeten Programm können verschiedene Nachrichten (z. B. Aufträge für den Inlands- und Auslandszahlungsverkehr, aber auch für Initialisierung, den Protokollabruf und die Abholung von Konto- und Umsatzinformationen etc.) erstellt werden.
Die Bank teilt dem Kunden mit, welche Nachrichtenarten genutzt werden können und welcher EU-Typ hierfür anzuwenden ist.

1.2 Authentifikationssignatur
Im Gegensatz zur EU, die Auftragsdaten signiert, wird die Authentifikationssignatur über die einzelne EBICS-Nachricht einschließlich Steuerungs- und Anmeldedaten und die darin enthaltenen EU gebildet. Mit Ausnahme einiger in der EBICS-Spezifikation definierter systembedingter Auftragsarten wird die Authentifikationssignatur bei jedem Transaktionsschritt sowohl vom Kunden- als auch vom Banksystem geleistet. Der Kunde muss gewährleisten, dass eine Software eingesetzt wird, die die Authentifikationssignatur jeder von der Bank übermittelten EBICS-Nachricht unter Berücksichtigung der Aktualität und Authentizität der gespeicherten öffentlichen Schlüssel der Bank gemäß den Vorgaben der EBICS-Spezifikation (siehe Anlage 1b) prüft.

1.3 Verschlüsselung
Zur Gewährleistung der Geheimhaltung der bankfachlichen Daten auf Anwendungsebene sind die Auftragsdaten vom Kunden unter Berücksichtigung der Aktualität und Authentizität der gespeicherten öffentlichen Schlüssel der Bank gemäß den Vorgaben der EBICS-Spezifikation (siehe Anlage 1b) zu verschlüsseln.

Darüber hinaus ist auf den externen Übertragungsstrecken zwischen Kunden- und Banksystem zusätzlich eine Transportverschlüsselung vorzunehmen. Der Kunde muss gewährleisten, dass eine Software eingesetzt wird, die gemäß den Vorgaben der EBICS-Spezifikation (siehe Anlage 1b) Aktualität und Authentizität der hierfür eingesetzten Serverzertifikate der Bank überprüft.

2 | Initialisierung der EBICS-Anbindung

2.1 Einrichtung der Kommunikationsverbindung
Der Kommunikationsaufbau erfolgt unter Verwendung einer URL (Uniform Resource Locator). Alternativ kann auch eine IP-Adresse der jeweiligen Bank benutzt werden. Die URL oder IP-Adresse wird dem Kunden bei Vertragsabschluss mit der Bank mitgeteilt. Die Bank teilt den vom Kunden benannten Teilnehmern zur Aufnahme der EBICS-Anbindung folgende Daten mit:

- URL oder IP-Adresse der Bank
- Bezeichnung der Bank
- Host-ID
- Zulässige Version/-en für das EBICS-Protokoll und der Sicherungsverfahren
- Partner-ID (Kunden-ID)
- User-ID
- Weitere spezifische Angaben zu Kunden- und Teilnehmerberechtigungen

Für die dem Kunden zugeordneten Teilnehmer vergibt die Bank jeweils eine User-ID, die den Teilnehmer eindeutig identifiziert. Soweit dem Kunden ein technischer Teilnehmer zugeordnet ist (Multi-User-System), vergibt die Bank zusätzlich zur User-ID eine System-ID. Soweit kein technischer Teilnehmer festgelegt ist, sind System-ID und User-ID identisch.

2.2 Initialisierung der Schlüssel

2.2.1 Neuinitialisierung der Teilnehmerschlüssel
Die vom Teilnehmer eingesetzten Schlüsselpaare für die bankfachliche EU, die Verschlüsselung der Auftragsdaten und die Authentifikationssignatur müssen zusätzlich zu den in Nr. 1 beschriebenen allgemeinen Bedingungen den nachfolgenden Anforderungen genügen:

1. Die Schlüsselpaare sind ausschließlich und eindeutig dem Teilnehmer zugeordnet.
2. Soweit der Teilnehmer seine Schlüssel eigenständig generiert, sind die privaten Schlüssel mit Mitteln zu erzeugen, die der Teilnehmer unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann.
3. Sofern die Schlüssel von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, ist sicherzustellen, dass der Teilnehmer in den alleinigen Besitz der privaten Schlüssel gelangt.
4. Für die zur Legitimation eingesetzten privaten Schlüssel definiert jeder Nutzer pro Schlüssel ein Passwort, das den Zugriff auf den jeweiligen privaten Schlüssel absichert.
5. Für die zur Absicherung des Datenaustausches eingesetzten privaten Schlüssel definiert jeder Teilnehmer pro Schlüssel ein Passwort, das den Zugriff auf den jeweiligen privaten Schlüssel absichert. Auf dieses Passwort kann verzichtet werden, wenn das Sicherungsmedium des Teilnehmers in einer technischen Umgebung gespeichert ist, die vor unautorisiertem Zugriff geschützt ist.

Für die Initialisierung des Teilnehmers bei der Bank ist die Übermittlung der öffentlichen Schlüssel des Teilnehmers an das Banksystem erforderlich. Hierfür übermittelt der Teilnehmer der Bank seine öffentlichen Schlüssel auf zwei voneinander unabhängigen Kommunikationswegen:

- Über die EBICS-Anbindung mittels der hierfür vorgesehenen systembedingten Auftragsarten.
- Mit einem vom Kontoinhaber oder von einem Kontobevollmächtigten unterschriebenen Initialisierungsbrief.

Für die Freischaltung des Teilnehmers überprüft die Bank auf Basis der vom Kontoinhaber oder von einem Kontobevollmächtigten unterschriebenen Initialisierungsbrief die Authentizität der über EBICS übermittelten öffentlichen Teilnehmerschlüssel.

Zu jedem öffentlichen Teilnehmerschlüssel enthält der Initialisierungsbrief die folgenden Daten:

- Verwendungszweck des öffentlichen Teilnehmerschlüssels
- elektronische Unterschrift
- Authentifikationssignatur
- Verschlüsselung
- Die jeweils unterstützte Version pro Schlüsselpaar
- Längenangabe des Exponenten
- Exponent des öffentlichen Schlüssels in hexadezimaler Darstellung
- Längenangabe des Modulus
- Modulus des öffentlichen Schlüssels in hexadezimaler Darstellung
- Hashwert des öffentlichen Schlüssels in hexadezimaler Darstellung

Die Bank prüft die Unterschrift des Kontoinhabers beziehungsweise des Kontobevollmächtigten auf dem Initialisierungsbrief sowie die Übereinstimmung zwischen den über die EBICS-Anbindung und den schriftlich übermittelten Hashwerten des öffentlichen Schlüssels des Teilnehmers. Bei positivem Prüfergebnis schaltet die Bank den betreffenden Teilnehmer für die vereinbarten Auftragsarten frei.

2.2.2 Migration von FTAM nach EBICS
Soweit der Teilnehmer aufgrund seines vorhandenen DFÜ-Zugangs für FTAM bereits über einen gültigen, von der Bank freigeschalteten

bankfachlichen Schlüssel verfügt, können im Zuge der gesondert vereinbarten Migration von FTAM nach EBICS vorhandene bankfachliche Schlüssel beibehalten werden, soweit diese mindestens der Version A004 entsprechen und dies so mit der Bank vereinbart ist.

In diesem Fall werden die öffentlichen Schlüssel für die Authentifikation und die Verschlüsselung mit den hierfür vorgesehenen Auftragsarten an die Bank übermittelt. Diese Nachrichten sind mit dem Schlüssel für die bankfachliche EU zu unterschreiben. Ein separater Versand eines unterschriebenen Initialisierungsbriefes entfällt.

2.3 Initialisierung der bankseitigen Schlüssel
Der Teilnehmer holt den öffentlichen Schlüssel der Bank mittels einer eigens dafür vorgesehenen systembedingten Auftragsart ab.

Der Hashwert des öffentlichen Bankschlüssels wird von der Bank zusätzlich über einen zweiten, mit dem Kunden gesondert vereinbarten Kommunikationsweg bereitgestellt.

Vor dem ersten Einsatz von EBICS hat der Teilnehmer die Echtheit der ihm per Datenfernübertragung übermittelten öffentlichen Bankschlüssel dadurch zu überprüfen, dass er deren Hashwerte mit den Hashwerten vergleicht, die von der Bank über den gesondert vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt wurden.

Der Kunde muss gewährleisten, dass eine Software eingesetzt wird, die die Gültigkeit der im Rahmen der Transportverschlüsselung eingesetzten Serverzertifikate anhand des von der Bank gesondert mitgeteilten Zertifizierungpfades überprüft.

3 | Auftragserteilung an die Bank

Der Nutzer überprüft die Auftragsdaten auf ihre Richtigkeit und stellt sicher, dass genau diese Daten elektronisch unterschrieben werden. Bei Aufnahme der Kommunikation werden seitens der Bank zuerst teilnehmerbezogene Berechtigungsprüfungen durchgeführt, wie etwa die Auftragsartberechtigung oder gegebenenfalls vereinbarte Limitprüfungen. Die Ergebnisse der bankfachlichen Prüfungen wie beispielsweise Limitprüfungen oder Kontoberechtigungsprüfungen werden dem Kunden im Kundenprotokoll zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt. Eine Ausnahme bildet die mit dem Kunden optional vereinbarte Online-Prüfung der Auftragsdaten durch die Bank.

Auftragsdaten, die an das Banksystem übermittelt werden, können wie folgt autorisiert werden:
- Alle erforderlichen bankfachlichen EU werden zusammen mit den Auftragsdaten übertragen.
- Sofern mit dem Kunden für die jeweilige Auftragsart die verteilte elektronische Unterschrift vereinbart wurde und die übermittelten EU für die bankfachliche Freigabe nicht ausreichen, wird der Auftrag bis zur Abgabe aller erforderlichen EU im Banksystem gespeichert.
- Soweit Kunde und Bank vereinbaren, dass die Autorisierung von per DFÜ übermittelten Auftragsdaten mittels gesondert übermittelten Begleitzettels erfolgen kann, ist anstelle der bankfachlichen EU des Nutzers eine Transportunterschrift (Typ „T“) für die technische Absicherung der Auftragsdaten zu leisten. Hierfür ist die Datei mit einer speziellen Kennung zu versehen, die angibt, dass es außer der Transportunterschrift (Typ „T“) keine weitere EU für diesen Auftrag gibt. Die Freigabe des Auftrags erfolgt nach erfolgreicher Prüfung der Unterschrift des Nutzers auf dem Begleitzettel durch die Bank.

3.1 Auftragserteilung mittels verteilter elektronischer Unterschrift
Die Art und Weise, wie die verteilte elektronische Unterschrift durch den Kunden genutzt wird, muss mit der Bank vereinbart werden.

Die verteilte elektronische Unterschrift ist dann einzusetzen, wenn die Autorisierung von Aufträgen unabhängig vom Transport der Auftragsdaten und gegebenenfalls auch durch mehrere Teilnehmer erfolgen soll.

Solange noch nicht alle zur Autorisierung erforderlichen bankfachlichen EU vorliegen, kann der Auftrag von einem hierzu berechtigten Nutzer gelöscht werden. Soweit der Auftrag vollständig autorisiert wurde, ist nur noch ein Rückruf gemäß Nr. 8 der Bedingungen für die Datenfernübertragung möglich.

Die Bank ist dazu berechtigt, nicht vollständig autorisierte Aufträge nach Ablauf des von der Bank gesondert mitgeteilten Zeitlimits zu löschen.

3.2 Legitimationsprüfung durch die Bank
Per DFÜ eingelieferte Auftragsdaten werden als Auftrag durch die Bank erst dann ausgeführt, wenn die erforderlichen bankfachlichen EU bzw. der unterschriebene Begleitzettel eingegangen sind und mit positivem Ergebnis geprüft wurden.

3.3 Kundenprotokolle
Die Bank dokumentiert in Kundenprotokollen die folgenden Vorgänge:
- Übertragung der Auftragsdaten an das Banksystem
- Übertragung von Informationsdateien von dem Banksystem an das Kundensystem
- Ergebnis einer jeden Legitimationsprüfung von Aufträgen des Kunden an das Banksystem
- Weiterverarbeitung von Aufträgen, sofern sie die Unterschriftsprüfung und die Anzeige von Auftragsdaten betreffen
- Fehler bei der Dekomprimierung

Der Teilnehmer hat sich durch Abruf des Kundenprotokolls über das Ergebnis der aufseiten der Bank durchgeführten Prüfungen zeitnah zu informieren.

Der Teilnehmer hat dieses Protokoll, das inhaltlich den Bestimmungen von Kapitel 10 der Anlage 1b entspricht, zu seinen Unterlagen zu nehmen und auf Anforderung der Bank zur Verfügung zu stellen.

4 | Änderungen der Teilnehmerschlüssel mit automatischer Freischaltung

Wenn die vom Teilnehmer eingesetzten Legitimations- und Sicherungsmedien in ihrer Gültigkeit zeitlich begrenzt sind, hat der Teilnehmer seiner Bank die neuen öffentlichen Teilnehmerschlüssel rechtzeitig vor dem Erreichen des Ablaufdatums zu übermitteln. Nach dem Erreichen des Ablaufdatums der alten Schlüssel ist eine Neuinitialisierung vorzunehmen.

Wenn der Teilnehmer seine Schlüssel selbst generiert, so hat er zu dem mit der Bank vereinbarten Zeitpunkt die Teilnehmerschlüssel unter Verwendung der dafür vorgesehenen systembedingten Auftragsarten zu erneuern und rechtzeitig vor dem Erreichen des Ablaufdatums der alten Schlüssel zu übermitteln.

Für eine automatische Freischaltung der neuen Schlüssel ohne eine erneute Teilnehmerinitialisierung sind die folgenden Auftragsarten zu nutzen:
- Aktualisierung des öffentlichen bankfachlichen Schlüssels (PUB) und
- Aktualisierung des öffentlichen Authentifikationsschlüssels und des öffentlichen Verschlüsselungsschlüssels (HCA)
  oder alternativ
- Aktualisierung aller drei oben genannten Schlüssel (HCS).

Die Auftragsarten PUB und HCA bzw. HCS sind hierfür mit einer gültigen bankfachlichen EU des Nutzers zu versehen. Nach erfolgreicher Änderung sind nur noch die neuen Schlüssel zu verwenden.

Wenn die elektronische Unterschrift nicht erfolgreich geprüft werden konnte, wird wie unter Nr. 7 Absatz 3 der Bedingungen für die Datenfernübertragung verfahren.

Die Schlüsseländerung darf erst nach Abarbeitung aller Aufträge erfolgen. Ansonsten sind die noch nicht ausgeführten Aufträge mit dem neuen Schlüssel neu zu erteilen.

5 | Sperre der Teilnehmerschlüssel

Besteht der Verdacht des Missbrauchs der Teilnehmerschlüssel, ist der Teilnehmer dazu verpflichtet, seine Zugangsberechtigung zu allen Banksystemen zu sperren, die den/die kompromittierten Schlüssel verwenden.

Soweit der Teilnehmer über gültige Legitimations- und Sicherungsmedien verfügt, kann er seine Zugangsberechtigung via EBICS-Anbindung sperren. Hierbei wird durch Senden einer Nachricht mit der Auftragsart „SPR“ der Zugang für den jeweiligen Teilnehmer, unter dessen User-ID die Nachricht gesendet wird, gesperrt. Nach einer Sperre können bis zu der unter Nr. 2 beschriebenen Neuinitialisierung keine Aufträge von diesem Teilnehmer per EBICS-Anbindung mehr erteilt werden.

Wenn der Teilnehmer nicht mehr über gültige Legitimations- und Sicherungsmedien verfügt, kann er außerhalb des DFÜ-Verfahrens seine Legitimations- und Sicherungsmedien über die von der Bank gesondert bekannt gegebene Sperrfazilität sperren lassen.

Der Kunde kann außerhalb des DFÜ-Verfahrens die Legitimations- und Sicherungsmedien eines Teilnehmers oder den gesamten DFÜ-Zugang über die von der Bank bekannt gegebene Sperrfazilität sperren lassen.

Fassung: 11. November 2013

Anlage 1b: Spezifikation der EBICS-Anbindung

Mehr Informationen unter
www.postbank.de/firmenkunden

Anlage 1c: Sicherheitsanforderungen an das EBICS-Kundensystem

Über die in Anlage 1a Nr. 5 beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen hinaus sind durch den Kunden folgende Anforderungen insbesondere zu berücksichtigen:

- Die vom Kunden für das EBICS-Verfahren eingesetzte Software muss die in Anlage 1a beschriebenen Anforderungen erfüllen.
- EBICS-Kundensysteme dürfen nicht ohne Firewall eingesetzt werden. Eine Firewall ist eine Einrichtung, die den gesamten ein- und ausgehenden Nachrichtenverkehr überwacht und nur bekannte oder autorisierte Verbindungen zulässt.
- Es ist ein Virenscanner zu installieren, der regelmäßig mit den neuesten Virendefinitions-Dateien auszustatten ist.
- Das EBICS-Kundensystem ist so einzurichten, dass sich der Teilnehmer vor dessen Nutzung anmelden muss. Die Anmeldung hat als normaler Benutzer und nicht als Administrator, der z. B. berechtigt ist, die Installation von Programmen vorzunehmen, zu erfolgen.
- Die internen IT-Kommunikationswege für unverschlüsselte bankfachliche Daten oder für unverschlüsselte EBICS-Nachrichten sind gegen Abhören und Manipulationen zu schützen.
- Wenn sicherheitsrelevante Updates für das jeweils eingesetzte Betriebssystem und weitere installierte sicherheitsrelevante Software-Programme vorliegen, sollten die eingesetzten EBICS-Kundensysteme mit diesen aktualisiert werden.

Die Umsetzung dieser Anforderungen liegt ausschließlich in der Verantwortung des Kunden.

Fassung: 11. November 2013

Anlage 2: Derzeit nicht belegt

Anlage 3: Spezifikation der Datenformate

Mehr Informationen unter
www.postbank.de/firmenkunden

Preis- und Leistungsverzeichnis der Deutsche Postbank AG – Auszug für die Zahlungsdienste –

12 | Sonstige Entgeltregelungen

12.4 Sonstige Entgeltregelungen
Neutrale Briefumschläge mit Aufträgen an die Bank und Sendungen mit Datenträgern an die Bank sind zu frankieren. Die Bank ist berechtigt, Nachporto dem Girokonto zu belasten.

12.6
Eine Überweisung in einen EWR-Staat[1] in Euro führt die Postbank als SHARE-Zahlung aus. Auftraggeber und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Gleiches gilt für eine Überweisung, die in einer anderen EWR-Währung[2] ausgeführt wird und die mit keiner Währungsumrechnung bei der Bank (Ausführung in Kontowährung) verbunden ist.

Sofern eine Überweisung in einen EWR-Staat[1], die in einer anderen EWR-Währung[2] als Euro ausgeführt wird und die mit einer Währungsumrechnung bei der Bank (Ausführung nicht in Kontowährung) verbunden ist, nicht als SHARE-Zahlung beauftragt wird, erfolgt die Ausführung als OUR-Zahlung. D. h., der Auftraggeber trägt das Entgelt und die Auslagen der Bank sowie die Entgelte und Auslagen der zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister.

Für alle anderen Überweisungen gilt: Die Zahlung kann als SHARE-Zahlung beauftragt werden. D. h. der Auftraggeber trägt das Entgelt der Bank; die Entgelte und Auslagen der zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister sowie des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers trägt der Zahlungsempfänger. Der Überweisungsbetrag kann entsprechend gekürzt werden.
Neben der SHARE-Zahlung ist die BEN-Zahlung möglich, d. h., das Entgelt der Bank und die Entgelte und Auslagen der zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister sowie des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers trägt der Zahlungsempfänger. Der Überweisungsbetrag kann entsprechend gekürzt werden.

Beauftragt der Kunde keine BEN- oder SHARE-Zahlung, wird die Überweisung als OUR-Zahlung ausgeführt. D. h., der Auftraggeber trägt das Entgelt und die Auslagen der Bank sowie die Entgelte und Auslagen der zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister.

Die vorstehenden Regelungen finden auch Anwendung, wenn der Zahlungsauftrag als Scheckzahlung ausgeführt wird.

13 | Geschäftstag, Einlieferungsschlusszeit, Ausführungsfristen für Zahlungsvorgänge, technische Verfügungsobergrenzen für einzelne Zahlungsauftragsverfahren

13.1 Geschäftstag
Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme von:
- Sonnabenden
- 24. und 31. Dezember

Die Geschäftstage können sich von den Öffnungszeiten der einzelnen Geschäftsstellen unterscheiden, die an der jeweiligen Geschäftsstelle ausgehängt sind. Der Kunde kann seine Zahlungskarte jederzeit einsetzen. Die Festlegung der Geschäftstage betrifft nur die Verarbeitung des Zahlungsvorgangs durch die Bank.

13.2 Einlieferungsschlusszeit
Die Einlieferungsschlusszeit für Überweisungsaufträge, Zahlungsanweisungen (Inland), Aufträge zu Scheckzahlungen und Barauszahlungen an Empfänger im Ausland ist 14.00 Uhr.

13.3 Ausführungsfristen

13.3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)[2] in Euro oder in anderen EWR-Währungen[3]
Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

Überweisungsaufträge in Euro
- Belegloser Überweisungsauftrag: 1 Geschäftstag
- Beleghafter Überweisungsauftrag: 2 Geschäftstage

Überweisungsaufträge in anderen EWR-Währungen[3]
- Belegloser Überweisungsauftrag: 4 Geschäftstage
- Beleghafter Überweisungsauftrag: 4 Geschäftstage

13.3.2 Zahlungsanweisungen (Inland)
Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:
- Belegloser Auftrag: 1 Geschäftstag
- Beleghafter Auftrag: 2 Geschäftstage

13.3.3 Aufträge zu Scheckzahlungen und Barauszahlungen an Empfänger in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)[2] in Euro oder in anderen EWR-Währungen[3]
Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

Aufträge in EUR
- Belegloser Auftrag: 1 Geschäftstag
- Beleghafter Auftrag: 2 Geschäftstage

Aufträge in anderen EWR-Währungen[3]
- Belegloser Auftrag: 4 Geschäftstage
- Beleghafter Auftrag: 4 Geschäftstage

13.3.4 Ausführungsfristen für Zahlungen aus Abbuchungsauftragslastschriften, SEPA-Basislastschriften an den Zahlungsempfänger
Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb eines Geschäftstages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

13.3.5 Ausführungsfristen für Zahlungen der Bank aus Postbank Card Verfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger
Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens innerhalb folgender Fristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht:
- Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)[2]: 1 Geschäftstag
- Kartenzahlungen innerhalb des EWR[1] in anderen EWR-Währungen[2] als Euro: 1 Geschäftstag
- Kartenzahlungen außerhalb des EWR[1]: Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

1) Für die Zusendung von Überweisungsvordrucken an Postbank Giro start *direkt* Kunden geben wir Porto in Höhe von 0,70 EUR weiter. 2) Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern. 3) Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britische Pfund Sterling, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Schweizer Franken, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

13.3.6 Zahlungen der Bank aus Master-Card- und VISA Card-Verfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger
Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens innerhalb folgender Fristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht:

- Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)[1]: 1 Geschäftstag
- Kartenzahlungen innerhalb des EWR[1] in anderen EWR-Währungen[2] als Euro: 1 Geschäftstag
- Kartenzahlungen außerhalb des EWR[1]: Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

13.4 Technische Verfügungsobergrenzen für einzelne Zahlungsauftragsverfahren

Online-Banking
pro Auftrag ..... 3.000 EUR

Der Kunde kann die Verfügungsgrenze einseitig erhöhen oder herabsetzen.
Absolute Verfügungsobergrenze für grenzüberschreitende Überweisungen:

- in die nicht zur SEPA gehörenden Staaten und Gebiete[3]: 12.500 EUR oder Gegenwert
- in die zur SEPA gehörenden Staaten und Gebiete in Fremdwährung: 12.500 EUR Gegenwert.

Telefon-Banking
(pro Geschäftstag)

Überweisungen und Daueraufträge
innerhalb Deutschlands

- in Euro[4]: ..... 10.000 EUR
- in Fremdwährung ..... 2.500 EUR Gegenwert

grenzüberschreitend in die zur SEPA gehörenden Staaten und Gebiete[3]

- in Euro ..... 10.000 EUR
- in Fremdwährung ..... 2.500 EUR Gegenwert

grenzüberschreitend in die nicht zur SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

- in Euro ..... 2.500 EUR
- in Fremdwährung ..... 2.500 EUR Gegenwert

Eilüberweisungen
innerhalb Deutschlands

- in Euro ..... 10.000 EUR

Verfügungen mit der Postbank Card
pro Kalendertag
am Geldautomaten ..... 1.000 EUR
innerhalb von 7 Kalendertagen
für Verfügungen an Geldautomaten im Ausland[5] ..... max. 1.500 EUR
innerhalb von 7 Kalendertagen für electronic cash-Transaktionen ..... 2.000 EUR

Kreditkarten-Verfügungen
Für Verfügungen mit Postbank VISA Card/ MasterCard am Geldautomaten
pro Kalendertag ..... 500 EUR
innerhalb von 7 Kalendertagen ..... max. 1.500 EUR
Für Verfügungen mit der Postbank VISA Card GOLD, VISA Card PLATINUM am Geldautomaten pro Kalendertag ..... 1.000 EUR
VISA Card GOLD innerhalb von 7 Kalendertagen ..... 2.000 EUR
VISA Card PLATINUM innerhalb von 7 Kalendertagen ..... 3.000 EUR
Für Verfügungen mit VISA Business Card am Geldautomaten
pro Kalendertag ..... 500 EUR
innerhalb von 7 Kalendertagen ..... max. 2.500 EUR
Für Verfügungen mit VISA Corporate Card am Geldautomaten pro Kalendertag ..... 1.000 EUR
innerhalb von 7 Kalendertagen ..... max. 3.000 EUR

Die Bank darf einen Verfügungsrahmen herabsetzen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsmittels dies rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden unter der Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Herabsetzung unterrichten.

14 | Wechselkurse

Die Bank rechnet bei Kundengeschäften in fremder Währung (z. B. Zahlungseingänge bzw. Zahlungsausgänge) zu dem um 13:00 Uhr eines jeden Handelstages (Abrechnungstermin) ermittelten und auf ihrer Internet-Seite www.postbank.de veröffentlichten Geld- bzw. Briefkurs ab.

Den um 13:00 Uhr eines jeden Geschäftstages ermittelten Umrechnungskurs legt die Bank allen Zahlungseingängen und -ausgängen zugrunde, die ab 13:00 Uhr bis zum nächsten Abrechnungstermin im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs der Bank bearbeitet werden.

Bei Überweisungen in das Ausland legt die Bank den Umrechnungskurs des Tages der Lastbuchung, bei Überweisungseingängen aus dem Ausland den Umrechnungskurs des Tages des Zahlungseingangs bei der Bank zugrunde. Bei Inkasso von Schecks wird der Sichtkurs (Briefkurs zuzüglich halbe Spanne zwischen Geld- und Briefkurs) verwendet.

Kreditkartenumsätze, die in den Währungen Australischer Dollar (AUD), Tschechische Krone (CZK), Ungarischer Forint (HUF), Neuseeland-Dollar (NZD) und Polnischer Zloty (PLN) getätigt werden, werden auf Basis des am Vortag des Transaktionseinganges bei der Abrechnungsstelle ermittelten EZB-Kurses (einsehbar unter der Internet-Adresse http://www.ecb.de/stats/eurofxref) umgerechnet.

Bei den Währungen US-Dollar (USD), Japanischer Yen (JPY), Britisches Pfund (GBP), Schweizer Franken (CHF), Kanadischer Dollar (CAD), Schwedische Krone (SEK), Norwegische Krone (NOK) und Dänische Krone (DKK) werden die am Vortag des Transaktionseinganges bei der Abrechnungsstelle ermittelten Euro-FX-Kurse zugrunde gelegt (einsehbar unter der Internet-Adresse http://www.eurofx.de/cgi-bin/index.pl). Für alle Währungen, für die es bei der EZB keinen festen Referenzwechselkurs gibt, werden die von VISA International zugrunde gelegten Kurse verwendet.

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz der Postbank Card erfolgt die Umrechnung zu dem Kurs, den das von der Bank für die Abrechnung des Zahlungsvorgangs eingeschaltete Unternehmen verwendet.

Beim Verkauf von Reiseschecks und Sorten legt die Bank den Umrechnungskurs zugrunde, der ihr von der mit der Beschaffung beauftragten Stelle mitgeteilt worden ist.

15 | Kundenbeschwerdestelle

Bei Beschwerden können sich die Kunden der Postbank an den Ombudsmann der privaten Banken wenden. Beschwerden sind schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis und zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu richten an die

Kundenbeschwerdestelle beim
Bundesverband deutscher Banken
Postfach 040307
10062 Berlin

Fassung: 01. Januar 2015

1) Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern. 2) Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britische Pfund Sterling, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Schweizer Franken, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Tschechische Krone, Ungarische Forint. 3) Zur SEPA gehören die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern sowie die Staaten und Gebiete Island, Liechtenstein, Norwegen, Mayotte, Monaco, San Marino, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon. 4) Von der Betragsgrenze ausgenommen sind Überweisungen auf eigene Postbank Konten des Auftraggebers. 5) Der Kunde kann diesen Verfügungsrahmen einseitig erhöhen oder herabsetzen.